

Geänderte Rahmen-
bedingungen für Flüchtlinge

Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis
2. Auflage

INTEGRATION MIGRATION

Aufenthaltsstatus \Leftrightarrow Leistungsanspruch



Fachdienst **mig**
Migration
des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg



Geänderte Rahmenbedingungen für Flüchtlinge

Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis
2. Auflage | PDF-Version 2.1

INTEGRATION WIEBATION

Aufenthaltsstatus \leftrightarrow Leistungsanspruch

Hinweis zur Navigation

Um zu navigieren, nutzen Sie bitte die Pfeiltasten auf Ihrer Tastatur oder klicken Sie auf das Inhaltsverzeichnis (S. 5) bzw. die Navigationsleiste am rechten Seitenrand (ab S. 7 ff.).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit Hilfe der Tastenkombination Strg+L in den Vollbildmodus zu wechseln, um dort durch einen einfachen Mausklick zur jeweiligen nächsten Seite zu springen. Den Vollbildmodus verlassen Sie, indem Sie die ESC-Taste betätigen.

Über die Suchfunktion (Strg+F) in „Adobe Reader“ können Sie das Dokument nach Begriffen Ihrer Wahl durchsuchen.

IMPRESSUM

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist ein ländlich strukturierter Flächenlandkreis in Nordhessen mit rund 123.000 Einwohnern verteilt auf 16 Gemeinden und 4 Städte. Der Ausländeranteil liegt bei ca. 6 %, der Anteil der Migranten an der Bevölkerung bei 16,7 %. Mehr als 60 % der ausländischen Mitbürger leben in der Kreisstadt Bad Hersfeld, dies entspricht einer Ausländerquote von 12,8 %.

Aufgrund seiner zentralen Lage ist der Landkreis Logistikstandort. Die Beschäftigungsquote im Logistiksektor liegt bei 14 %.

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.hef-rof.de
www.basix-hef-rof.de

Originalausgabe

2. Auflage, Dezember 2013
PDF-Version 2.1

Herausgeber

Kreisausschuss des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
FD-Migration
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
Tel.: (0 66 21) 87-35 00
Fax: (0 66 21) 87-35 10
E-Mail: migration@hef-rof.de

Diese Arbeitshilfe wurde finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes sowie des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Verfassern.

Wir behalten uns alle Rechte vor. Insbesondere dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung, Nachdrucke weder elektronisch, fotografisch noch mechanisch erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für eine Speicherung in elektronischen Systemen oder Kommunikationsmitteln. Hierunter fallen u. a. Fotokopien, Speicherung auf CD-ROM oder anderen Speichermedien, Veröffentlichungen im Internet, Auszüge für Lehrmaterialien.

Gestaltung: ekwdesign, Bad Hersfeld
(www.ekwdesign.de)

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	S. 6
Kostenperspektive	S. 10
AsylbLG	S. 20
Aufenthaltsstatus \leftrightarrow Leistungsanspruch	S. 44
AsylbLG	Aufenthaltsgestattung _____ S. 46
	Duldung _____ S. 54
	Aufenthaltserlaubnisse:
	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG _____ S. 62
	§ 25 Abs. 4 a AufenthG _____ S. 70
§ 25 Abs. 4 b AufenthG (bestehendes Gesetz) _____ S. 78	
§ 25 Abs. 5 AufenthG _____ S. 86	
SGB II	§ 18 a AufenthG (bestehendes Gesetz) _____ S. 94
	§ 23 Abs. 1 AufenthG _____ S. 102
	§ 23 Abs. 2 AufenthG _____ S. 110
	§ 23 a AufenthG _____ S. 116
	§ 25 Abs. 1 AufenthG _____ S. 124
	§ 25 Abs. 2 AufenthG _____ S. 130
	§ 25 Abs. 3 AufenthG _____ S. 136
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG _____ S. 144
§ 25 a AufenthG (bestehendes Gesetz) _____ S. 152	
Niederlassungserlaubnis _____ S. 158	
Fiktionsbescheinigung _____ S. 162	
Gesetzestexte	S. 164

EINLEITUNG

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes zur „arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen“ erstellt. Nach dem erfolgreichen Verlauf der ersten zweijährigen Förderperiode und der Verlängerung der Bleiberechtsregelung „auf Probe“ (Altfallregelung für langjährig Geduldete im Aufenthaltsgesetz) hat die Bundesregierung das Sonderprogramm um eine zweite Förderlaufzeit verlängert. Während der Programmlaufzeit vom 13.06.2008 bis 31.12.2013 werden bundesweit flächendeckend regionale Projektverbände unter Einbeziehung der Jobcenter gefördert, um Flüchtlingen zu einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit zu verhelfen. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen kann nur so vermieden oder verringert werden. Als Teil des Nationalen Integrationsplans wird hier die Integration von Flüchtlingen in die Praxis umgesetzt.

Die erfolgreiche Arbeit des Programms (sie spiegelt sich durch Kooperationen von Arbeitsmarktakteuren, der Zusammenarbeit von Verwaltungen, Flüchtlingsräten, Flüchtlingsorganisationen, kirchlichen Trägern und Trägern der Wohlfahrtspflege, und besonders an Vermittlungszahlen auf den 1. Arbeitsmarkt wider) hat auch dazu beigetragen, dass derzeit über rechtliche Änderungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge/Asylbewerber beraten wird. Die Notwendigkeit, Flüchtlinge/Asylbewerber als Zielgruppe für unseren Arbeitsmarkt zu sehen, wird zunehmend erkannt. Wir wollen mit unserer Arbeit diese Entwicklung weiter fördern.

Unsere Erfahrungen

Als kommunales Jobcenter sowie als Sozialleistungsträger hat der Landkreis Hersfeld-Rotenburg das Projekt mit seiner Netzwerkarbeit im Bundesprogramm direkt in seinem Fachdienst Migration verortet. Mitarbeiter der Teilprojekte sitzen Tür an Tür mit den Fallmanagern SGB II, den Sachbearbeitern zum Asylbewerberleistungsgesetz und SGB XII, weiteren Integrationsprojekten des Landkreises und unter einem Dach mit den Mitarbeitern der Ausländerbehörde.

So hat sich ergeben, dass nicht nur aufenthalts- und leistungsrechtliche Angelegenheiten kollegial und „auf kleinem Dienstweg“ geregelt werden, sondern auch eine umfassende neue Sichtweise der Verwaltungsmitarbeiter. Flüchtlinge werden als Personenkreis für arbeitsmarktliche Integration gesehen. Die hohe Motivation des Personenkreises sich hier in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren wird wahrgenommen. Wer bei uns lebt, soll möglichst seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten, um ein selbst bestimmtes Leben führen zu können.

Die Win-Win-Situation, die gerade bei einer Qualifizierung und Vermittlung der Zielgruppe auf den Arbeitsmarkt für die Kommune und den Kunden eintritt, wird als elementarer Bestandteil der hiesigen Integrationsarbeit im Kapitel „Kostensperspektive“ in den Blick genommen.

Die Neuauflage der Arbeitshilfe

Die erste Auflage der Arbeitshilfe sollte als Arbeitsgrundlage für die Praxis in den Bereichen der Vermittlungsarbeit und Leistungsgewährung in den Verwaltungen mit dem Personenkreis der Flüchtlinge dienen. Doch zeigte uns die Nachfrage, dass allgemeine Beratungsstellen, Flüchtlingsorganisationen, Universitäten, Unternehmen mit Fragen zur Beschäftigungserlaubnis und Schulen gerne zu diesem Buch greifen.

Auch mit der 2. Auflage der Arbeitshilfe versuchen wir die komplizierte Rechtsmaterie auf einfache Art und Weise darzustellen. Mit einem Blick soll jeder – auch ohne fundiertes Vorwissen im Ausländerrecht – einen Überblick über den Leistungsanspruch zum jeweiligen Aufenthaltstitel des Beratungskunden erhalten (wer, was, wann, wo).

Nachfolgend sind hierzu entsprechende Erläuterungen aufgeführt, wobei es sich hier nur um minimale Grundzüge handelt. Für tiefer gehende Einzelfragen muss die einschlägige Fachliteratur herangezogen werden. Wichtige Gesetzestexte sind als Anlage beigelegt. Hinsichtlich der grammatikalischen Geschlechterform haben wir uns für eine einfache freie Verwendung der jeweiligen Form entschieden. Das jeweils andere Geschlecht ist mit einbezogen.

Neu aufgenommen wurde das **Kapitel AsylbLG**. Wir wollen hierdurch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zu § 3 Asylbewerberleistungsgesetz Rechnung tragen. Auch werden anstehende Rechtsänderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie beim Zugang zum Arbeitsmarkt mit aufgeführt. Ausführungen zur Fiktionsbescheinigung sind ebenfalls neu mit aufgenommen worden.

Im Kapitel „Behördeninternes Zustimmungsverfahren“ unserer ersten Auflage der Arbeitshilfe, sind wir auf die Grundsätze der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer Beschäftigung eingegangen. Seit dem Erscheinungsdatum im Oktober 2010 haben sich Verordnungen und Gesetze, die den Zugang zum Arbeitsmarkt regeln, geändert. Dies hat zur Folge, dass sich essentielle Änderungen im Zustimmungs- und Erteilungsverfahren ergeben haben.

Als Grundlage haben wir die im Anhang stehenden **Gesetzestexte** herangezogen.



V. l. n. r.: Antje Kulke, Frank Hildebrand und Martin Sygula

Die Verfasser

Frank Hildebrand

Fachdienstleiter Migration
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
frank.hildebrand@hef-rof.de
Tel. (0 66 21) 87-35 00

Martin Sygula

Dipl. Verwaltungswirt (FH)

Antje Kulke

Dipl. Sozialpädagogin

Die in dieser Arbeitshilfe niedergeschriebenen Ausführungen entsprechen der Rechtsauffassung der Verfasser. Für fehlerhafte Inhalte, Interpretationen und Auslegungen übernehmen wir keine Haftung. Wir nehmen für uns nicht in Anspruch, alle Tatbestände ausgeleuchtet und aufgeführt zu haben. Um einen schnellen Überblick über die komplizierte Rechtsmaterie zu wahren, konnten wir uns nur auf die Grundzüge beschränken.

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für eine eventuelle Fortschreibung nehmen die Verfasser gerne entgegen.

Die Erstellung einer solchen Arbeitshilfe ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen des Fachdienst Migration, der Ausländerbehörde und des Fachdienst Recht für die inhaltlichen Anregungen und Überarbeitungen. Bei Frau Barbara Schmidt, Projektkoordinatorin des ESF-Bundesprogramms Bleiberecht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für Ihre Unterstützung und Anregungen.

Ohne ihr großes Engagement hätte diese Arbeitshilfe nicht erscheinen können.

DIE KOSTENPERSPEKTIVE

Einsparung von Steuermitteln durch Integration von Flüchtlingen, Bleibeberechtigten und Asylsuchenden in Arbeit am Beispiel der Beteiligung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am ESF-Bundesprogramm „arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge – Bleiberecht I und II“.



DIE KOSTENPERSPEKTIVE

Allgemeines

Die Sorge um Flüchtlinge ist eine Gemeinschaftsaufgabe. In der Vergangenheit haben sich Flüchtlingsräte, Kirchen und Wohlfahrtsverbände mit einem humanitären Ansatz dieser Zielgruppe angenommen. Heute sind Flüchtlinge als Personenkreis auch für Verwaltungen vermehrt in den Blick zu nehmen.

Flüchtlingsschicksale sind menschliche Einzelschicksale, ihre Gründe für eine Flucht aus der Heimat individuell verschieden.

Die Anzahl der in Deutschland ankommenden Menschen ist steigend. Während im Jahr 2011 45.741 Asylerstanträge gestellt wurden, waren es 2012 bereits 64.539 Erstanträge (+ 41,1 %). Bereits im Januar und Februar 2013 wurde ein Anstieg um 49% im Vergleich der Monate im Vorjahr erfasst (Quelle: BMI). Die Aufwendungen von Steuermitteln zum Lebensunterhalt für Flüchtlinge steigen entsprechend. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht zur Höhe der Geldleistungen nach § 3 *AsylbLG* vom 18.07.2012 und der durch die Übergangsregelung verbundenen Erhöhung der Geldleistungen für Leistungsbezieher nach dem *AsylbLG* bringt Kommunen eine finanzielle Mehrbelastung, die kaum zu bewältigen scheint.

Wir möchten herausstellen, dass Menschen aus Notlagen zu uns kommen, deren Motivation es ist ein neues Leben zu beginnen, um in Ruhe und Frieden leben zu können. Die verbreitete Meinung, dass Menschen nur nach Deutschland kommen, um Sozialleistungen zu beziehen, können wir mit unseren Erfahrungen nicht bestätigen (allein die bisherige niedrige Höhe des Leistungsanspruches widerlegt diese Meinung).

Arbeitsmarktliche Unterstützung

Die Beteiligung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am ESF-Bundesprogramm „arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ zeigt uns beispielhaft den finanziellen Nutzen von Integrationsprojekten für Kommunen. In diesem neben kommunalen Eigenmitteln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Projekt ergab sich die Möglichkeit, speziell Flüchtlinge und Bleibeberechtigte auf ihrem Weg in den deutschen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Bundesweit arbeiten in der 2. Förderperiode vom 01.November 2010 bis 31. Dezember 2013 28 Netzwerke als Projektverbände im Bleiberechtsprogramm (von ehemals 43 Netzwerken in der 1. Förderperiode). Die Zusammenarbeit mit Partnern in Netzwerken zur Integration führte im Landkreis zu einem Lernprozess, der in einen Perspektivwechsel der Mitarbeiter in der Verwaltung einmündete. Gefunden wurde ein Weg von der reinen Leistungsgewährung hin zur

Integrationsarbeit, die auf einem respektvollen Miteinander beruht. In der ausländischen Bevölkerung haben wir es mit einer zunehmenden sozio-ökonomischen Differenzierung von Lebenslagen zu tun, die unterschiedlichsten kulturellen, religiösen und politischen Orientierungen entsprechen. Hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration sind die Lebenslagen von neuzugewanderten Ausländern gekennzeichnet von fehlenden Sprachkenntnissen und Problemen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem Herkunftsland. Um das mitgebrachte Humankapital dieser Menschen zu nutzen, muss der Träger der Grundsicherung sich in enger Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und Arbeitgebern kümmern, dass sie die Chance erhalten, Lehrstellen und längerfristige Jobs zu bekommen.

Unsere Erfahrungen – im Rahmen des ESF-Bundesprogramms – als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als Sozialleistungsträger zeigen eindeutig auf, dass gerade bei einer Qualifizierung und Vermittlung der Zielgruppen auf den Arbeitsmarkt eine Win-Win-Situation für die Kommune und den Kunden eintritt. Neben dem humanitären Ansatz der Integration in unsere Gesellschaft ergibt sich eine (langfristige) Einsparung von öffentlichen Mitteln.

Einsparung von Steuermitteln

Um die Kostenperspektive darlegen zu können, muss zunächst erläutert werden, wie sich eine Vermittlung des Personenkreises in Beschäftigung auf den Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (*AsylbLG*) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (*SGB II*) und somit auf die Einsparung kommunaler Mittel auswirkt.

Die beiden für die Kostenersparnis entscheidenden Sozialleistungsformen, nämlich das *AsylbLG* und das *SGB II*, unterscheiden sich nicht nur in der Leistungshöhe sondern auch in der Zuständigkeit der Aufwendungen.

Die Zuständigkeiten für die Aufwendungen des *AsylbLG* sind im § 10 a *AsylbLG* definiert. So sind für die gesamten Leistungen die Behörden zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte zugewiesen worden ist. Die Zuweisungen in die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle oder von der im Land zuständigen Behörde. Für die Leistungen zur Unterbringung, der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach dem *AsylbLG* ist die örtliche Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Kostenträger für die Aufwendungen im Rahmen des *SGB II* sind im § 46 *SGB II* festgelegt. Demnach trägt der Bund die gesamten Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten. An den Kosten der Unterkunft (KdU) ist der Bund beteiligt. Die Höhe der Beteiligung legt die Bundesregierung im Rahmen des Bundeshaushaltes unter Maßgabe der

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (§ 46 Abs. 7 SGB II) fest. Die Erstattung des Bundes variiert demnach in der Höhe und nach Bundesland jährlich. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeitshilfe liegt die Höhe der Erstattung durch den Bund in Hessen bei 30,4 %. Demnach liegt der kommunale Anteil an den Kosten der Unterkunft bei 69,6 %.

Schaubild:



In die Berechnung einer Kostenperspektive für Kommunen durch Vermittlung von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten fließen, wie oben dargestellt, mehrere Faktoren ein. Die folgenden Beispiele beinhalten lediglich die Regelleistungen und die Kosten der Unterkunft. Zusätzlich erbrachte Leistungen, wie beispielsweise sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG, wurden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Ebenso können die pauschalen Kostenerstattungen der Länder für Flüchtlinge nicht berücksichtigt werden, da diese in der Höhe und der Dauer länderspezifisch sind.

Beispiel 1)

Eine erwachsene ledige Person erhält Leistungen gemäß § 3 AsylbLG und hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von **400,00 €**.

Regelleistung (§ 3 AsylbLG): _____ 354,00 €
 Miete (inkl. Nebenkosten) und Heizung: _____ 308,00 €

Bedarf: _____ **662,00 €** ▶ **Ausgabe Kommune**

Erwerbseinkommen: _____ 400,00 €
 Freibetrag: _____ 100,00 € ▶ (25 % des Netto-Einkommens, jedoch höchstens 60 % der Regelleistung)

Anrechenbar: _____ 300,00 € ▶ **Einsparung Kommune**

Bedarf: _____ 662,00 €
 Abzüglich des anrechenbaren Einkommens: _____ 300,00 € ▶ **Ausgabe Kommune**

Auszahlung / Anspruch: _____ **362,00 €**

Die Kommune spart durch die Vermittlung dieser Person **300,00 €** im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **3.600,00 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in geringfügige Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **72.000,00 €** im Jahr führen.

Das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung richtet sich an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie an Bleibeberechtigte und Flüchtlingen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen und, die dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben. Deren Vermittlung in Beschäftigung bewirkt demnach nicht nur Einsparungen von kommunalen Mitteln, sondern auch eine Ersparnis von Bundesmitteln in Form von SGB II-Leistungen.

Eingesetzte Arbeitsvermittler im Projekt können fundiert und mit höherem Zeitaufwand die notwendigen Fördermaßnahmen der Kunden der Jobcenter erarbeiten; in Gesprächen mögliche Vermittlungshemmnisse erkennen und Wege in passgenaue Arbeit finden. Zu sehen ist hier die immense Entlastung der Regeldienste in den Verwaltungen.

Der Bund trägt gemäß § 46 SGB II die gesamten Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Zudem werden Kosten der Unterkunft anteilig vom Bund an die Kommunen in Höhe von 30,4 % erstattet.

»» Beispiel siehe Folgeseite

Beispiel 2)

Eine erwachsene ledige Person erhält Leistungen nach dem SGB II und hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von **400,00 €**.

Regelleistung:	382,00 €
Miete incl. Nebenkosten:	308,00 €
Heizung:	50,00 €
Bedarf:	740,00 €
Erwerbseinkommen:	400,00 €
Freibetrag:	160,00 €
Anrechenbar:	240,00 €
Bedarf:	740,00 €
Abzüglich des anrechenbaren Einkommens:	240,00 €
Auszahlung / Anspruch:	500,00 €

(§ 30 S. 1 Nr. 1 SGB II; 100,00 € Freibetrag zuzüglich 20 % des restlichen Einkommens in Höhe von 300,00 € = 60,00 €)

Einsparung von Bundesmitteln

Der Bund spart durch die Vermittlung dieser Person **240,00 €** im Monat ein. Bei einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten entspricht dies einer Einsparung von **2.880,00 €**. Eine Vermittlung von 20 Personen in geringfügige Beschäftigungen kann zu einer Einsparung von **57.600,00 €** im Jahr führen.

Einsparung von Steuermitteln im Landkreis Hersfeld-

Rotenburg durch die Teilnahme am ESF-Bundesprogramm

In den ersten 26 Monaten der Förderperiode Bleiberecht II von 01.11.2010 bis 31.12.2012 wurden im Landkreis Hersfeld-Rotenburg 415 Teilnehmer erreicht. In 2012 wurden 74 Teilnehmer auf den 1. Arbeitsmarkt vermittelt. Die Vermittlungsquote liegt damit bei 29,9 % (23 % in 2011). Fundierte Qualifizierungsangebote – besonders Qualifizierungen mit einem Anteil an Förderung des Spracherwerbs – und passgenaue Vermittlung der Personen kamen nun zum tragen. Eine genaue Hochrechnung unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Beschäftigung ergab in 2011 und 2012 eine Einsparung von Regelleistungen in Höhe von insgesamt 428.445,07 € kommunaler Mittel. Ebenso wurden 760.404,40 € Bundesmittel eingespart. Diese Einsparungen resultieren aus den neu vermittelten Teilnehmern der beiden Jahre und den Bestandsvermittlungen, d.h. Teilnehmer, die zu Projektbeginn vermittelt, weiter betreut wurden und dadurch dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingemündet sind.

Dadurch konnte in den vergangenen zwei Jahren eine Ersparnis von rund 1,2 Mio € an Steuermitteln erreicht werden. Diese Einsparung von Regelleistungen in den Jahren 2011 und 2012 überschreitet die Gesamtfördersumme (1,1 Mio € aus ESF-, Bundesmitteln und Eigenbeteiligung des Landkreises) für die dreijährige Projektlaufzeit.

	2011	2012	Gesamt (01.01.2011 – 31.12.2012)
Einsparung kommunaler Mittel (Leistungen und KdU AsylbLG/Krankenhilfe/KdU 69,6 % – SGB II) Neuvermittlungen	58.237,77 €	32.500,00 €	325.000,00 €
Einsparung kommunaler Mittel (Leistungen und KdU AsylbLG/Krankenhilfe/KdU 69,6 % – SGB II) Bestandsvermittlungen (für 2011 aus 2010/ für 2012 aus 2013)	129.915,73 €	161.734,95 €	291.650,68 €
Gesamt	188.153,50 €	240.291,57 €	428.445,07 €
Einsparung Bundesmittel (SGB II Leistungen/ KdU 30,4 %) Neuvermittlungen	110.249,58 €	80.729,75 €	190.979,34 €
Einsparung Bundesmittel (SGB II Leistungen/ KdU 30,4 %) Bestandsvermittlungen (für 2011 aus 2010/ für 2012 aus 2013)	229.262,35 €	340.162,71 €	569.425,06 €
Gesamt	339.511,94 €	420.892,47 €	760.404,40 €
Gesamteinsparung Steuer- mittel (Kommune und Bund) 2011 und 2012:		1.188.849,47 €	

»» Fazit siehe Folgeseite

ASYLbLG

Regelbedarfsstufen 1 bis 6 ab 01.01.2014 für das Asylbewerberleistungsgesetz

Stand: November 2013

Grundlage: Regelbedarfs- stufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2013		Monatliche Leistungen in 2014		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzmini- mums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzmini- mums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzmini- mums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzmini- mums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	217 €	137 €	222 €	140 €	362 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	195 €	123 €	200 €	126 €	326 €
RS 3: haushalts- angehörige Erwachsene	173 €	110 €	178 €	112 €	290 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	193 €	81 €	197 €	83 €	280 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	154 €	88 €	157 €	90 €	247 €
RS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	130 €	80 €	133 €	82 €	215 €

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Rückblick und Ausblick

06. Dezember 1992

Der Deutsche Bundestag beschließt die Neuregelung des Asylrechts (AsylVfG und AuslG). Das AsylbLG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der am 29.06.1993 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes. Hier erfolgten die Neuregelung des Asylgrundrechtes in Art. 16 a GG und die Aufhebung des bisherigen Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG.

Das AsylbLG setzt den sogenannten Asylkompromiss in leistungsrechtlicher Hinsicht um. Vorgabe: „dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz bestimmt werden sollte“.

Wegen der Ankoppelung an das Asylverfahren wurde von einer in der Regel relativ kurzen Bezugsdauer ausgegangen; Leistungen zur Sicherung der sozialen Teilhabe wurden bei dieser Sachlage weitgehend als nicht erforderlich angesehen. In der Folge wurden Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) festgelegt, die signifikant unterhalb der Regelsätze in der Sozialhilfe lagen.

01. November 1993

Das Asylbewerberleistungsgesetz tritt in Kraft und markiert das vorläufige Ende einer im Jahr 1981 durch das zweite Haushaltsstrukturgesetz eingeleiteten Entwicklung, die die Beschränkung des Leistungsumfanges sowie die Reduzierung der Leistungen auf Sachleistungen für Asylbewerber und ihnen gleichgestellte Ausländer zur Folge hatte.

Die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG erfolgte 1993 auf der Grundlage von Kostenschätzungen.

Der Umfang der Leistungen nach dem AsylbLG wurde als zumutbar und zur Ermöglichung eines Lebens, das durch die Sicherung eines Mindestunterhalts dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werden soll, als ausreichend angesehen.

01. Juni 1997

Mit dem Wirksamwerden des **Ersten Änderungsgesetzes** zum AsylbLG wurde dieses im Kern weiterentwickelt. Neben Klarstellungen wurden in Abkehr zur

bisherigen Rechtslage die Personenkreise erweitert, die unter den Geltungsbereich des AsylbLG fallen. Hierbei handelte es sich um Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32 und 32 a AuslG und einer Duldung nach § 55 AuslG.

Die Absenkung der Leistungen wurde von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt.

Erstmals stellte das Gesetz jetzt auf den Bezug („erhalten haben“) von Leistungen nach § 3 AsylbLG ab; es verlangte diesen Bezug für eine Dauer von 36 Monaten ab dem 01. Juni 1997. In den Vordergrund trat der Gedanke der Kosteneinsparung (vgl. auch den Ausschussbericht vom 7. Februar 1996, Bundestagsdrucksache 13/3728), der seinen Ausdruck darin fand, dass der Zeitraum von 36 Monaten am 1. Juni 1997 zu laufen begann und damit alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ohne Rücksicht darauf erfasste, ob sie zuvor bereits Analogleistungen erhalten hatten. Hieran wird deutlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG davon abhängig zu machen, dass das Existenzminimum zuvor für einen festen Zeitraum von drei Jahren nur auf einem niedrigeren Niveau sichergestellt wurde (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Vorlagebeschluss vom 26. Juli 2010, Az. L 20 AY 13/09).

01. September 1998

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes tritt in Kraft. Wesentliche Änderung sind die Anspruchseinschränkungen des § 1 a AsylbLG.

Neu ist, dass bei Erfüllung einer der in Nr. 1 oder Nr. 2 normierten tatbestandlichen Voraussetzungen von Gesetzes wegen zwingend eine Anspruchseinschränkung von der leistungsgewährenden Stelle vorzunehmen ist.

01. Januar 2005

Mit dem Zuwanderungsgesetz (ZuwG) wurde das AsylbLG ab 01.01.2005 auf AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG ausgeweitet. Darunter waren Ausländerinnen und Ausländer, die zuvor eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen nach § 30 AuslG besaßen und bis dahin ungekürzte Sozialleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhielten. Hinzu kamen bisher geduldete Ausländerinnen und Ausländer, deren Rückkehr aus tatsächlichen oder (verfassungs-)rechtlichen Gründen unmöglich ist, und die anstelle der Kettenduldung durch das Zuwanderungsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten. Beide besitzen - wie nicht zuletzt die Aufenthaltsdauer belegt- eine längerfristige bzw. dauerhafte Aufenthaltsperspektive.

28. August 2007

Zum 28.08.2007 wurde die Wartefrist des § 2 AsylbLG auf **48 Monate** verlängert.

Die Anhebung der Vorbezugszeit von 36 auf 48 Monate wurde mit der Angleichung zu Regelungen im Aufenthaltsgesetz (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung, deren § 10 Satz 3 nach Ablauf von vier Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewährte, begründet.

Durch die Verlängerung der Vorbezugszeiten sollten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zudem ermutigt werden, ihren Lebensunterhalt möglichst durch eigene Arbeit und nicht durch Leistungen des Sozialsystems zu sichern (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 155).

18. Juli 2012

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 18.07.2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Gleichzeitig hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, nach der die Höhe der Geldleistungen im Anwendungsbereich des AsylbLG (§ 3 AsylbLG) entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des SGB II und SGB XII zu berechnen und ab dem 01.08.2012 zu gewähren sind.

Unter Umständen konnten die höheren Leistungen rückwirkend ab 01.01.2011 beansprucht werden.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG entsprechen jetzt fast den SGB II/XII-Regelsätzen, abgezogen wird der Bedarf für „Hausrat“, der gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG separat zu bewilligen ist.

Den Grundleistungen des § 3 AsylbLG liegen die sogenannten Regelbedarfsstufen des SGB II/SGB XII zugrunde. Die Regelbedarfe werden im **Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)** festgesetzt.

Die im RBEG genannten Beträge sind im Hinblick auf die Preisentwicklung gemäß § 7 RBEG und §§ 28a und 138 SGB XII zum 01. Januar jeden Jahres fortzuschreiben.

Erfolgt die Unterbringung in einer Wohnung ist daher gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satzteil AsylbLG nicht nur der Bedarf an Erstausrüstungen, sondern auch der gesamte Bedarf an Hausrat zu gewähren.

Insbesondere der **Barbetrag § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5** (soziokulturelles Existenzminimum) zum persönlichen Bedarf (physisches Existenzminimum) hat sich erhöht. Der erhöhte Barbetrag kommt auch im Falle einer Versorgung mit **Sachleistungen** oder Gutscheinen zur Auszahlung.

Zu den Grundleistungen kommen die Kosten für **Unterkunft und Heizung** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG letzter Satzteil, die **medizinischen Leistungen** nach §§ 4/6 AsylbLG sowie die **sonstigen Leistungen** nach § 6 AsylbLG hinzu.

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Bundesländer haben sich in der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge (ArgeFlü) auf eine Reihe gemeinsamer Positionen verständigt, die im Rahmen der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Übergangsregelung zu § 3 AsylbLG (Urteil vom 18.07.2012) in Anwendung kommen sollen.

1. Beginn der Übergangsregelung

Für alle laufenden Leistungsfälle ist der Beginn der Übergangsregelung der 01.08.2012. Eine Rückwirkung der Übergangsregelung bis 01.01.2011 ist nur möglich, wenn noch keine Bestandskraft der Leistungsbescheide eingetreten ist.

2. Regelbedarfsstufen

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG sind aufgrund der Übergangsregelung die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden. Sie ersetzen die bisherigen Bedarfsstufen in § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG.

3. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus:

- Dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)
- Dem Barbetrag für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG) und
- Den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abt. 5 der EVS).

Die notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände sind keine Bestandteile der Grundleistungen und müssen zusätzlich erbracht werden. Der übrige Hausrat ist in dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums enthalten.

4. Abzüge bei Gewährung von Sachleistungen

Grundsatz:

Nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums sind Abzüge für erhaltene Sachleistungen möglich. Weitergehende Abzüge sind nicht zulässig! Dies gilt auch, wenn die tatsächlichen Beträge höher sind. Abzüge beim Barbetrag zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums sind unzulässig und dürfen nicht erfolgen.

- Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wird der gesamte Bedarf der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohninstandhaltung) der EVS in Abzug gebracht. Da dieser als Sachleistung abgedeckt wird.
- Abzüge erfolgen immer ungerundet.
- Ein Abzug der jeweiligen Einzelverbrauchsausgabe erfolgt in Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einzelpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsangaben nach der EVS 2008.

5. Fahrtkosten

Im Regelfall sind diese abgedeckt (Abt. 7 der EVS).

Darüber können im Rahmen der §§ 4 oder 6 AsylbLG weitere Kosten übernommen werden:

- Fahrten zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- Fahrten zur Passbeschaffung
- Medizinische Härtefälle, bei denen ein dringender Bedarf zur Beförderung besteht.

6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind nicht in den Beträgen zur Sicherung des physischen Existenzminimums und zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums enthalten. Diese können im Rahmen des § 6 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gewährt werden.
- Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

7. Leistungen für Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII

Nach § 9 Abs. 2 AsylbLG ist bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen der Vorrang der Regelungen des SGB VIII gegeben.

8. Leistungen (Taschengeld) bei stationären Unterbringungen Erwachsener (Pflegeeinrichtung)

Die Ermittlung der Höhe des Taschengeldes soll in entsprechender Anwendung der Regelung des § 27 b Abs. 2 SGB XII erfolgen.

9. Anwendung des § 1 a AsylbLG

Der § 1 a findet auch weiterhin seine Anwendung. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1 a AsylbLG zu leisten ist, muss unter umfassender Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles erfolgen.

Das AsylbLG hat sich stark dem SGB XII angenähert. Daher sollte eine entsprechende Wertung der Regelungen des § 26 SGB XII Einschränkung, Aufrechnung bei Anwendung des § 1 a AsylbLG erfolgen.

Der § 26 SGB XII sieht wie der § 1 a AsylbLG die Möglichkeit vor, Leistungen „bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ bei im weitesten Sinne rechtsmissbräuchlichem Verhalten einzuschränken. Daher sollte eine entsprechende Wertung der dortigen Regelungen bei Anwendung des § 1 a AsylbLG erfolgen. Hinsichtlich des Umfangs der Kürzung besteht die Möglichkeit des Verweises auf § 39 a SGB XII. Hiernach ist eine Kürzung der Leistung in einer ersten Stufe um bis zu 25% möglich.

Übertragen auf den § 1 a bedeutet dies, in einer ersten Sanktionsstufe darf nicht das gesamte soziokulturelle Existenzminimum, sondern höchstens in Höhe von 25 % der Gesamtleistung erfolgen (in 2013 bei der Regelbedarfsstufe 1 = 88,50 €). Dies darf nicht schematisch erfolgen, sondern es müssen die individuellen Umstände des Einzelfalles angemessene Berücksichtigung finden. Der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sollte deshalb bei der vorzunehmenden Einzelfallprüfung stets die oberste Entscheidungsleitlinie bilden. Die Kürzung kann daher auch geringer ausfallen. Zu Beachten ist, dass insgesamt (nur bei wiederholtem rechtsmissbräuchlichem Verhalten) nicht mehr als der volle Betrag für das soziokulturelle Existenzminimum gekürzt werden darf. Über die Höhe des Kürzungsbetrages entscheidet die Vollzugsbehörde im sachgerechten Ermessen.

Ergeben sich im Einzelfall Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG nicht mehr vorliegen, ist zu prüfen, ob die Leistungskürzung aufzuheben oder fortzusetzen ist.

Geltungsbereich des AsylbLG:

Mit der tatbestandlichen Formulierung „**Leistungsberechtigte** nach diesem Gesetz“ wird der Rechtsgrund für die Hilfeleistung an die durch § 1 Abs. 1 AsylbLG erfassten Personenkreise bestimmt. Nach § 9 Abs. 1 AsylbLG und § 23 Abs. 2 SGB XII liegt dieser alleine im AsylbLG.

Dem AsylbLG unterfallen nicht nur Asylbewerber sondern auch Ausländer (§ 1 Abs. 1 Halbsatz 1), die in den Nr. 2 bis 7 des § 1 Abs. 1 AsylbLG genannt werden und somit in den persönlichen Anwendungsbereich des AsylbLG einbezogen sind.

Die verschiedenen Gruppen von Leistungsberechtigten, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten müssen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG

- **Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG**
- **Asylantragsteller nach § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG** (Ausländer, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einreisen). Die Leistungsberechtigung wird erst mit der förmlichen Asylantragstellung nach § 14 Abs. 1 AsylVfG ausgelöst. Sie sind von den sogenannten Zweitantragstellern nach § 71 a Abs. 1 AsylVfG zu unterscheiden.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG

- **Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.** Mit dieser Regelung wird der dem § 18 a AsylVfG unterfallende Personenkreis in den Geltungsbereich des AsylbLG mit einbezogen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

- **Ausländer die,**
 - wegen eines Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
 - wegen eines Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz1 AufenthG (vorübergehende humanitäre oder persönliche Gründe)
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opferschutz – Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG – vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel)
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG (Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr.3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (tatsächliche und rechtliche Ausreisehindernisse)
- besitzen.**

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG• **Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60 a AufenthG**

(Durch die Erteilung einer Duldung bleibt die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, unberührt (§ 60 a Abs. 3 AufenthG)).

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG• **Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer**

- Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben und die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind
- abgelehnte Asylbewerber
- Ausländer, die einen Asylantrag zurückgenommen haben

(Mit dem in § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG hinzugefügten Zusatz „**auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist**“ erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass abgelehnte Asylbewerber unter den § 1 Abs. 1 Nr. 5 fallen, wenn die Ausreisepflicht noch nicht entstanden ist, also bereits vor der Zustellung der Abschiebeandrohung. Gleiches gilt, wenn eine vollziehbare Ausreisepflicht nicht mehr vollstreckbar ist).

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG

- **Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von den in Nummer 1 bis 5 genannten Ausländern** (auch wenn sie selbst die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen).

§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG

- Folge- und Zweit Antragsteller
 - Folgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag gestellt wird (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).
 - Zweit Antragsteller, hierbei handelt es sich um Ausländer, die nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG), mit dem die Bundesrepublik einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit von Asylverfahren geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellen (§ 71 a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG).

Wechsel der Leistungsberechtigung**AsylbLG – SGB II/SGB XII**

Liegt eine **Asylanerkennung** nach Art. 16a Grundgesetz mittels Bescheid vor, so besteht ab dem Folgemonat ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Bei **Flüchtlingsanerkennung** nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Konventionsflüchtlinge) nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (subsidiär geschützte Flüchtlinge) besteht ein SGB II/XII Anspruch ab Bestandskraft des Asylbescheids.

Der Anspruch besteht auch, wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde!

Aus der Wissensdatenbank der Bundesagentur**Asylberechtigte/Flüchtlinge – Übergangszeit während Antragsverfahren****Wissensdatenbank SGB II**

- §§ 7 bis 13 – **Anspruchsvoraussetzungen**
- § 7 - **Leistungsberechtigte**

Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden.

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Veröffentlicht: 20.12.10 | WDB-Beitrag Nr.: 070065

Bei Redaktionsschluss zu diesem Handbuch (30.11.2013) liegt nur ein Entwurf des BMAS vom Dezember 2012 für ein novelliertes AsylbLG vor, aber noch kein in der Bundesregierung abgestimmter oder von Bundestag und Bundesrat verabschiedeter Gesetzesentwurf. >>> Siehe Folgeseite

Bearbeitungsstand: 04.12.2012

REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES (AUSZUG)

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen. Migrationspolitische Erwägungen dürfen bei der Sicherung des Existenzminimums keine Rolle spielen.

Außerdem berücksichtigt der Gesetzentwurf praktische Erfahrungen seit Einführung des AsylbLG.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verkürzung der Bezugsdauer in § 2 Absatz 1 erhält in Zukunft ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsbezieher anstelle von abgesenkten Leistungen nach § 3 Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII). Dies führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen in größerem Umfang Geldleistungen anstelle von Sachleistungen erhalten. Die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe führt zu einem gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht geschätzt werden.

REFERENTENENTWURF

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 04.12.2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben“ durch die Wörter „sich seit 24 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigte“ die Wörter „1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr 40 Deutsche Mark, 2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark“ gestrichen, nach dem Wort „monatlich“ das Wort „als“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „Lebens“ das Wort „(Barbedarf)“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Barbedarf beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. alleinstehende, erwachsene Leistungsberechtigte | 134 Euro |
| 2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je | 120 Euro |
| 3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt | 107 Euro |
| 4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 80 Euro |
| 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 87 Euro |
| 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 78 Euro.“ |

- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„Der Barbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommeine Leistungsberechtigte wird individuell festgelegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im gleichen Wert“ durch die Wörter „im Wert des notwendigen Bedarfs“ ersetzt.

- bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Der notwendige monatliche Bedarf beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. alleinstehende, erwachsene Leistungsberechtigte | 202 Euro |
| 2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je | 182 Euro |
| 3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt | 170 Euro |
| 4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 189 Euro |
| 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 149 Euro |
| 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 124 Euro. |

Der notwendige Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie für Hausrat wird gesondert erbracht. Absatz 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechend Anwendung.“

- c) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gelten die Vorschriften für Bildung und Teilhabe der §§ 34, 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 131 Absatz 4, Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

(4) Der Barbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Bedarfe neu festgesetzt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) für Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Absatz 3 und § 2 in Verbindung mit §§ 34, 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Höhe dieser Leistungen nach

aa) eintägigen Ausflügen von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

bb) mehrtägigen Ausflügen oder Klassenfahrten für Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

cc) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,

dd) Schulbeförderung,

ee) Lernförderung,

ff) Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege,

gg) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis d und g sowie nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ eingefügt und nach dem Wort „jährlich,“ die Wörter „erstmalig für das Jahr 1994,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Dezember“ die Wörter „, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e sind quartalsweise durchzuführen. Dabei ist die Angabe zur Höhe der einzelnen Leistungen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

- e) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Buchstabe d und“ die Wörter „e sowie“ eingefügt.

5. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14
Übergangsregelung
§ 9 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anwendbar auf Anträge nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens ...] gestellt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen.

Der vorgelegte Entwurf setzt die Vorgaben des BVerfG zur Ermittlung und Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und anderen Hilfebedürftigen nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an existenzsichernden Leistungen signifikant von der Bedarfssituation anderer Hilfebedürftiger abweicht.

Die Ermittlung der existenznotwendigen Leistungen erfolgt – wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) – auf der Grundlage der nach § 28 Absatz 3 SGB XII zuletzt durchgeführten Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Höhe der in diesem Gesetzentwurf aufgeführten Geldbeträge wird daher auf Basis der im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgestellten Ergebnisse der Sonderauswertungen der EVS (2008) ermittelt.

Darüber hinaus wird der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die Leistungsberechtigten bei der Flucht aus ihren Heimatländern oftmals allenfalls das Nötigste mitnehmen konnten.

Um die Situation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, wird auch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben.

Für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG wird nicht mehr wie bisher auf die Zeiten des Vorbezugs, sondern auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet abgestellt. Darüber hinaus wird der Zeitraum von 48 auf 24 Monate verkürzt. Im Übrigen hat das BVerfG deutlich gemacht, dass migrationspolitische Erwägungen keine Rolle spielen dürfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 sind für die Höhe der Leistungen nach den §§ 3 bis 7 des AsylbLG alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Leistungsunterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII sind nur gerechtfertigt, wenn und soweit unterschiedliche Bedarfssituationen der beiden Gruppen festgestellt und begründet worden sind. Die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten ist sowohl für die Bedarfsbemessung als auch für die Bedarfsgewährung maßgeblich. § 2 Absatz 1 legt u.a. den Zeitpunkt fest, ab dem eine Bedarfssituation vorliegt, die mit der anderer Leistungsberechtigten vergleichbar ist, weshalb Leistungen entsprechend dem SGB XII zu gewähren sind.

Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besteht ein abweichender Bedarf mindestens für die ersten 24 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland. In dieser Zeit haben die Leistungsberechtigten noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt, sondern müssen von einem nur vorläufigen Aufenthalt in Deutschland ausgehen. Denn ausweislich einer die jährlichen Schwankungen ausgleichenden Langzeitbetrachtung sind Asylverfahren durchschnittlich nach 20,1 Monaten rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen. Da die weit überwiegende Mehrheit der Anträge regelmäßig als unbegründet abgewiesen wird, ist zusätzlich noch die Dauer der sich anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt man auch bei einer Langzeitbetrachtung anhand des Ausländerzentralregisters: Mehr als die Hälfte der dort noch registrierten und bislang ausgereisten Asylbewerber hat das Bundesgebiet in den ersten drei Jahren nach Stellung ihres Asylantrages verlassen. Danach steigt die Perspektive auf einen Daueraufenthalt signifikant an. Demzufolge bilden 24 Monate eine Untergrenze für den Zeitraum, in der der Aufenthalt als nur vorläufig anzusehen ist und noch keine Bleibeperspektive besteht.

Daher ist es gerechtfertigt, bei der Berechnung der Geldleistungen solche Positionen nicht in Ansatz zu bringen, die regelmäßig erst nach einer noch längeren Verweildauer entstehen beziehungsweise bereits durch Sachleistungen erbracht oder auf Grund von Sonderregelungen gewährt werden. Hingegen wird dem in den ersten Monaten bestehenden zusätzlichen Bedarf gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, der darauf beruht, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zumeist ohne Hab und Gut (Hausrat, Bekleidung) eingereist sind, durch eine Grundausstattung ausschließlich in Form von Sachleistungen Rechnung getragen. Dieser zusätzliche Bedarf bleibt daher bei der Bemessung der Höhe der Geldleistungen unberücksichtigt (Vergleiche im Einzelnen unter Nummer 2).

§ 2 Absatz 1 1.Hs. in der alten Fassung knüpfte für die Übergangsfrist zu den Leistungen entsprechend dem SGB XII an die Vorbezugszeit von Leistungen nach § 3 AsylbLG an. Demzufolge erhielten selbst Personen, die zwischenzeitlich über einige Jahre erwerbstätig und daher nicht auf eine Unterstützung nach dem AsylbLG angewiesen waren, nur Leistungen nach § 3 AsylbLG. Dies hatte zur Folge, dass auch Leistungsberechtigte, die sich bereits seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet aufhielten, noch Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Nunmehr soll für die Dauer der Leistungen nach §

3 AsylbLG auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet abgestellt werden. Damit wird – wie schon bei der Verkürzung der Wartefrist auf 24 Monate – dem Regelungskonzept einer kurzfristigen und vorübergehenden Anwendung entsprochen.

Die Bezugnahme auf die Dauer des Aufenthalts hat zugleich den positiven Nebeneffekt, dass Leistungsberechtigte nach mehrjähriger Erwerbstätigkeit zukünftig nicht mehr in den Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG fallen können. Integrationserfolge aufgrund einer Erwerbstätigkeit (in Form einer eigenen Wohnung mit eigenem Hausrat) können bei Verlust des Arbeitsplatzes zukünftig nicht mehr durch den Verweis auf eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (Sachleistungsprinzip, § 3 Absatz 1) wieder zunichte gemacht werden.

Zweifel bei der Feststellung der Dauer des Aufenthalts gehen zu Lasten des darlegungspflichtigen Leistungsberechtigten. An einem ununterbrochenen Aufenthalt fehlt es auf Grund der zeitlichen Zäsur, wenn die Leistungsberechtigten das Bundesgebiet wieder verlassen, ohne über eine ausländerrechtliche Genehmigung zu verfügen. Die Frist beginnt dann mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit den Änderungen in § 3 werden die Vorgaben des BVerfG an eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der notwendigen und in Geld messbaren Bedarfe umgesetzt.

Zugleich bleibt der Vorrang der Sachleistungsgewährung unangetastet: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Übergangsregelung die Entscheidung vom 9. Februar 2010 konkretisiert, indem es klar gestellt hat, dass Sachleistungen neben einer Geldleistung den (einheitlichen) existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können (Urteil, Rn. 129, 134, 135). Der existenznotwendige Bedarf wird durch Sachleistungen und einen Barbedarf sichergestellt. Dieses Leistungssystem unterscheidet sich vom Leistungssystem im SGB XII und SGB II dadurch, dass letzteres für die Hilfeempfänger eine einheitliche Bedarfsfestsetzung und ein unteilbares Budget für die Bedarfsdeckung vorsieht. Das AsylbLG trägt den Besonderheiten der Situation der Leistungsberechtigten Rechnung, die sich von der der Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII wesentlich unterscheidet. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG kommen als Flüchtlinge in das Bundesgebiet und haben im Gegensatz zu Hilfeempfängern nach dem SGB II/XII in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle weder einen Hausstand noch ausreichend Kleidung. Auch fehlen ihnen in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Lebens versorgen können. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass sie in dieser Anfangszeit häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo ihnen abhängig von der Art und Ausstattung der Unterkunft Sachleistungen z. B. in Form einer Gemeinschaftsverpflegung, Putzmitteln oder Bekleidung gewährt werden können. Diese Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen.

Der Barbedarf beträgt – je nach Bedarfsstufe – ungefähr ein Drittel des für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII anerkannten Regelbedarfs und ermöglicht daher von Anfang an, eigenverantwortliches Wirtschaften durch Umschichtungen oder Ansparen von Teilbeträgen. Zugleich wird die vom Bundesverfassungsgerichts für die Übergangsregelung gebilligte Regelung, wonach wegen der unterschiedlichen Form der Leistungserbringung als Sachleistung erbrachte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem ermittelten Geldbetrag herauszurechnen sind (Urteil, Rn. 129), konsequent umgesetzt. Zugleich wird klargestellt, dass Sachleistungen und Geldleistungen zusammen einen einheitlichen Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums darstellen.

Auf Grundlage der nach § 28 SGB XII vorgenommenen Sonderauswertung der EVS werden die notwendigen Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nachvollziehbar ermittelt. Damit wird für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sowie für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII grundsätzlich dieselbe Datengrundlage verwandt. Sofern sich zwischen den Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG Unterschiede bei den Bedarfen ergeben (Personalausweis), oder Bedarfe in unterschiedlicher Weise gesondert gedeckt werden (Gesundheitsgüter), wird dies berücksichtigt. Sofern Mehr- oder Minderbedarfe lediglich vermutet werden, aber weder statistisch nachweisbar noch offenkundig sind, werden diese nicht berücksichtigt. Eine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG führt unmittelbar zu Zirkelschlüssen und muss daher aus methodischen Gründen ebenso unterbleiben wie die Einführung einer speziellen Statistik (Haushalts-

budgeterhebung) nur für Ausländerhaushalte. Auch dürfen die Lebensverhältnisse der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in ihren Herkunftsländern nicht zur Bemessung des Existenzminimums herangezogen werden (Urteil, Rn. 93).

Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollen mit dem Barbedarf über einen Geldbetrag verfügen, mit dem sie eigenverantwortlich ihre persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken können. Dabei haben sie ebenso wie Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II/ XII das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe, die aus dem Barbedarf abzudeckenden sind, zu berücksichtigen. Zusammensetzung und damit Höhe des Barbedarfs orientieren sich an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der EVS 2008 (§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG, s. hierzu auch die ausführliche Darstellung der einzelnen Verbrauchspositionen in BT-Drs. 17/3404, S. 59 ff.). Damit ergänzt der Barbedarf die Sachleistungen zur Abdeckung der Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Doppelbuchstabe aa)

Mit der Neuregelung des bisherigen Taschengelds in Satz 5 sind die entsprechenden altersbezogenen Differenzierungen in Satz 4 zu streichen. Die begriffliche Änderung in Barbedarf soll verdeutlichen, dass die Bestimmung des Geldbetrags auf der EVS 2008 beruht und bestimmte Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Die Leistung ist weiterhin zwingend als Geldleistung zu erbringen.

Doppelbuchstabe bb)

Die Neufassung des in Satz 5 bezifferten Barbedarfs ist Folge der Anknüpfung der Bedarfsbemessung im AsylbLG an die EVS 2008. Dabei sind diejenigen regelbedarfsrelevanten Bedarfspositionen nicht zu berücksichtigen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 als Sachleistungsanspruch ausgestaltet sind. Dies betrifft Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – Abteilungen 1 bis 6 der in den §§ 5 und 6 des RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen.

Die Sonderauswertungen EVS 2008 rechtfertigen die im RBEG bestimmten, nach dem Alter und der Haushaltskonstellation differenzierenden Regelbedarfsstufen. Eine davon abweichende Sonderauswertung der EVS 2008 ist aus methodischen Gründen nicht gerechtfertigt. Ebenso ist mangels entgegenstehender Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass die für Paarhaushalte festgestellten Einsparungen bei den Verbrauchsausgaben beziehungsweise bei weiteren im Haushalt lebenden Erwachsenen von denen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG abweichen. Darüber hinaus wäre eine Sonderauswertung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aus methodischen Gründen unzulässig (siehe Begründung zu Nummer 2). Andere verlässliche Daten zur Ermittlung abweichenden Verbrauchsverhaltens bei Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive liegen nicht vor und sind nicht ermittelbar.

Die in Satz 5 für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 Absatz 1 RBEG entsprechend geregelten Barbedarfsstufen sollen auch zukünftig die persönlichen Bedarfe des täglichen Lebens abdecken. Zum persönlichen Bedarf des täglichen Lebens gehören alle in den Abteilungen 7 bis 12 der in §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen, sofern sie auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise anfallen können. Abweichende Mehr- oder Minderbedarfe zur EVS 2008 lassen sich in diesen Abteilungen für die Leistungsberechtigten mit Ausnahme der in Abteilung 12 (lf. Nummer 82) enthaltenen regelbedarfsrelevanten Ausgabenposition zur Anschaffung eines Personalausweises nicht feststellen.

Diese Position fällt nur bei deutschen Staatsangehörigen und nicht bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an. Die Mehrausgaben der Leistungsberechtigten zur Beschaffung von Ausweispapieren im Herkunftsstaat stellen keinen regelmäßig an die Stelle der Ausweisbeschaffungskosten tretenden Bedarf dar. Sofern im Einzelfall zur Mitwirkung im Asylverfahren oder auf Grund anderer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen die Beschaffung ausländischer Dokumente erforderlich ist und die Kostentragung vom Leistungsberechtigten nicht erwartet werden kann, sind diese Kosten nach § 6 AsylbLG zu übernehmen.

Die für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG typischerweise geltende Residenzpflicht ist kein hinreichender Grund, die in Abteilung 7 enthaltenen regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen für

Verkehrsdienstleistungen zu reduzieren. Zwar ist über die Gesamtheit der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG davon auszugehen, dass sie innerhalb des Bundesgebietes auf Grund der geltenden Residenzpflicht gegenüber Personen ohne Aufenthaltsbeschränkung tatsächlich nur geringere Verkehrsausgaben haben. Allerdings sind diese vermuteten Minderausgaben nicht qualifiziert ermittelt- und abschätzbar. Auch erstreckt sich die Residenzpflicht teilweise auf mehrere Bundesländer, so dass die eingeschränkte Mobilität sich nicht zwangsläufig in geringeren Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen niederschlagen muss. Andererseits ist jedoch auch ein Mehrbedarf in diesem Bereich beispielsweise für die Fahrt zu einem weiterentfernten Rechtsanwalt nicht qualifiziert ermittelt- und abschätzbar. Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen.

Ebenso fehlt es an einem hinreichenden Grund zur Erhöhung der in Abteilung 8 erfassten regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen für die Nachrichtenübermittlung. Die Vermutung, dass Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive ein anderes Telekommunikationsverhalten aufweisen als Personen mit sicherem Aufenthaltsstatus ist nicht plausibel zu belegen. Selbst, wenn sich das Telekommunikationsverhalten von Personen mit und ohne Migrationshintergrund beispielsweise im Hinblick auf die Häufigkeit und Dauer von Auslands telefonaten unterscheiden sollte, ließe sich aufgrund der – abhängig vom Zielland – unterschiedlichen Tarife für Auslands telefonate keine plausible Erhöhung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben rechtfertigen. Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen.

Der Barbedarf wurde für die einzelnen Bedarfsstufen auf Basis der Sonderauswertung der EVS 2008 nach Abzug der vorgenannten Ausgabenposition für den Personalausweis errechnet und entsprechend dem in § 7 RBEG, §§ 28, 28a und 138 SGB XII geregelten Fortschreibungsmechanismus mit den jährlichen Veränderungsdaten angepasst und gerundet (s. im Einzelnen Nummer 2 Buchstabe c am Ende).

Doppelbuchstabe cc)

Die Regelung ist angelehnt an § 27a Absatz 4 SGB XII, wonach der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt wird, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Regelung wird im Bereich der Untersuchungshaft von der Rechtsprechung zur Bestimmung des Taschengelds der Häftlinge herangezogen (u. a. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 07. Mai 2012, Az. L 20 SO 55/12).

Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Die Vorschrift regelt unverändert den Sachleistungsvorrang auch außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen. Daneben wird, soweit die Träger nur Unterkunft und Heizung sowie Hausrat als Sachleistung erbringen, der von ihnen im Übrigen als Geldleistung zu erbringende notwendige Bedarf geregelt. Zusammen mit dem Barbedarf entspricht er dem nach dem AsylbLG berücksichtigungsfähigen Regelbedarf im Sinne des RBEG.

Doppelbuchstabe aa)

Mit der Vorschrift werden die Bedarfsätze für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen geregelt. Sie kommen zur Anwendung, wenn und soweit der Träger von der vorrangigen Leistungserbringungsform Sachleistung abweicht.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 ausdrücklich anerkannt, dass die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in dem Umfang gekürzt werden können, in dem die anerkannten Bedarfe anderweitig, insbesondere mittels Sachleistung gedeckt werden.

Dem folgend werden als notwendiger Bedarf außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen alle in den Abteilungen 1 bis 4 und 6 der in §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen anerkannt, sofern sie bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG anfallen können und nicht anderweitig gedeckt sind.

Doppelbuchstabe bb)

Die Bedarfsstufen werden wie die Barbedarfsstufen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Regelbedarfsstufen nach dem RBEG festgesetzt. Nachvollziehbare Gründe für eine abweichende Festsetzung der Altersstufen oder der Haushaltskonstellationen sind nicht ersichtlich und nicht mit der unsicheren

Aufenthaltsperspektive der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG begründbar.

Bei der Bedarfsbemessung nach Satz 2 bleiben wie im geltenden Recht und der Übergangsregelung des BVerfG die in Abteilung 5 (Hausrat) der in §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevant anerkannten Verbrauchsausgaben unberücksichtigt, weil insoweit eine gesonderte anderweitige Bedarfsdeckung nach dem neu gefassten Satz 3 besteht.

Im Gegensatz zu dem von den Ländern in der Übergangsregelung anerkannten Bedarf muss ein Teil der nach dem SGB XII regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) unberücksichtigt bleiben, weil dieser Bedarf anderweitig gedeckt wird (Gesundheitsgüter). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben aufgrund ihres Status keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Statt dessen regeln §§ 4 und 6 AsylbLG, in welchem Umfang Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und den zur Behandlung erforderlichen Medikamenten, therapeutischen Mitteln und sonstigen erforderlichen Erzeugnissen und Gegenständen haben. Daher können die in Abteilung 6 enthaltenen Ausgaben, die lediglich von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht anfallen. Diese regelbedarfsrelevanten Verbrauchsposten der Abteilung 6 (für Regelbedarfsstufe 1 lfd. Nummern 37, 39, 41, 42, BT-Drs. 17/3404) stellen damit keinen notwendigen Bedarf im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes dar. Für die sehr geringe Anzahl von Leistungsberechtigten nach § 3, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erfolgt eine ergänzende Bedarfsdeckung über § 6.

Der notwendige Bedarf wurde für die einzelnen Bedarfsstufen auf Basis der Sonderauswertung der EVS 2008 nach Abzug der vorgenannten Ausgabepositionen errechnet und entsprechend dem in § 7 RBEG, §§ 28, 28a und 138 SGB XII geregelten Fortschreibungsmechanismus mit den jährlichen Veränderungsdaten angepasst und gerundet (s. im Einzelnen Nummer 2 Buchstabe c am Ende).

Satz 3 stellt klar, dass auch zukünftig die notwendigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, für Hausrat sowie der Barbedarf gesondert erbracht werden. Auch im SGB II/XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gesondert erfasst. Für den Hausrat sieht das AsylbLG – anders als SGB II/XII – einen gesonderten Bedarf vor, weil er den Leistungsberechtigten regelmäßig als Sachleistung gewährt wird. Sie halten sich oft nur kurzzeitig in Deutschland auf und verfügen häufig über keine entsprechende Grundausstattung. Die Neufassung schließt nicht aus, dass einzelne Träger die Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder den Hausrat auch als Geldleistung (zum Beispiel im Wege der Direktzahlung) erbringen. Der Barbedarf wird als eigenständiger Bedarf erbracht.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3 bis 5)

Der neue Absatz 3 regelt die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zukünftig sollen alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend SGB XII haben (vgl. Begründung zu § 12). Ziel der Neuregelung ist es, die Ausgrenzung der Leistungsberechtigten – zum Beispiel vom gemeinsamen Mittagessen und von Lernförderung – in Schulen und Kindertagesstätten zu vermeiden.

Weiteres Ziel ist es, grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen rechtzeitig zu eröffnen. Ein verbesserter Bildungsstand, zum Beispiel durch Lernförderung von Migrantenkindern, kann helfen, spätere Integrationsproblemen vorzubeugen. Da viele Lernprozesse stark altersgebunden sind, ist es auch geboten, die Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem noch nicht sicher feststeht, ob sich der Aufenthalt der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet dauerhaft verfestigen wird.

Zusätzlich zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem neuen § 3 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 34, 34a SGB XII erhalten alle vom AsylbLG erfassten Schülerinnen und Schüler bis zum 31. Dezember 2013 die entstehenden Mehraufwendungen für außerschulisches gemeinschaftliches Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (sog. außerschulisches Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler nach dem neuen § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 131 Absatz 4 Satz 4 SGB XII).

Die bisherige Regelung zur Leistungsanpassung in § 3 Absatz 3 wird durch eine neue Regelung zur Fortschreibung der Leistungen in Absatz 4 ersetzt. Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB

XII und dem AsylbLG wird von einer einheitlichen Datenbasis der Sonderauswertung – der EVS 2008 – ausgegangen. Da die Abweichung der maximal als ermittelten Bedarfe im AsylbLG und SGB XII lediglich bei etwa zehn Prozent liegt, können die Bedarfe nach dem AsylbLG mit demselben Fortschreibungsmechanismus wie im SGB XII fortgeschrieben werden.

Eine Berechnung von getrennten Preisindizes für den Barbedarf nach § 3 Absatz 1 und dem nach Absatz 2 zu gewährenden notwendigen Bedarf ist nicht notwendig und wäre mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Wenn alle Leistungen – bis auf Hausrat und Unterkunftskosten – als Geldleistung gewährt werden, erübrigt sich eine Aufteilung des Mischindexes. Da sich die Preise der im Barbedarf berücksichtigten Güter und Dienste in den bisherigen Anpassungszeiträumen moderater als die Preise der gesamten regelbedarfsrelevanten Güter und Dienste entwickelten, wird der reale Wert des Barbedarfs durch eine Berücksichtigung der etwas stärkeren gesamten regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung zudem ebenso erhalten wie durch einen speziellen Preisindex nur für den Barbedarf.

Die im Gesetz für das Jahr 2012/2013 festgeschriebenen Beträge zum Barbedarf und den Geldbeträgen nach Absatz 2 ergeben sich durch Fortschreibung der in der EVS 2008 ermittelten Beträge. Dabei wurden die bei den Regelbedarfen nach dem SGB XII vorgenommenen Fortschreibungen exakt nachvollzogen. Dies betrifft sowohl die Veränderungsdaten als auch die einzelnen Berechnungsregeln. Es wurden also folgende einzelne Fortschreibungsschritte durchgeführt und alle Ergebnisse eines Rechenschrittes jeweils auf volle Euro gerundet:

Anpassung zum 1. Januar 2011	(+0,55 Prozent § 7 Absatz 2 RBEG)
Anpassung zum 1. Januar 2012, 1. Schritt	(+0,75 Prozent § 138 Nummer 1 SGB XII)
Anpassung zum 1. Januar 2012, 2. Schritt	(+1,99 Prozent BR-Drs. 543/11)
Anpassung zum 1. Januar 2013	(+2,26 Prozent BR-Drs. 553/12).

Da der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, werden die Geldleistungen nach dem AsylbLG bei vorliegen neuer EVS-Ergebnisse künftig jeweils auf Basis der Neuberechnung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII vorgenommen und hierbei die nach § 28 Absatz 3 SGB XII vorzunehmenden Sonderauswertungen genutzt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Sind Leistungen nach dem AsylbLG rechtswidrig vorenthalten worden, werden die rechtswidrig nicht gewährten Leistungen gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X bislang für bis zu vier Jahre rückwirkend erbracht. Dies gilt aufgrund der Spezialregelung in § 9 Absatz 3 sowohl für die Leistungen nach § 3 als auch für die Leistungen nach § 2. Die Regelung in § 116a SGB XII, die eine Verkürzung der Vierjahresfrist in § 44 SGB X auf eine Einjahresfrist vorsehen, findet aufgrund der eindeutigen Regelung in § 9 Absatz 3 insofern – auch über § 2 Absatz 1 – keine Anwendung.

Es wird jedoch den Besonderheiten des AsylbLG nicht gerecht, Bedarfe, die tatsächlich nicht mehr vorhanden sind, auch für Zeiträume, die länger in die Vergangenheit zurückreichen, rückwirkend zu gewähren. Die Vierjahresfrist des § 44 SGB X ist für steuerfinanzierte Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen und dabei im besonderen Maße der Deckung gegenwärtiger Bedarfe dienen, zu lang. Eine kürzere Frist von einem Jahr ist sach- und interessengerecht. Insofern müssen dieselben Grundsätze wie in § 116a SGB XII und in § 40 Absatz 1 SGB II gelten. Entsprechend wird § 9 Absatz 3 so abgeändert, dass § 44 SGB X zukünftig auch im AsylbLG nur mit der Maßgabe Anwendung findet, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Bislang haben nur Kinder und Jugendliche im Rahmen der Leistungen nach § 2 Absatz 1 einen Anspruch auf Leistungen nach dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket (analog §§ 34, 34a SGB XII); für Kinder und Jugendliche im Bereich des § 3 stehen diese Leistungen im Ermessen der Leistungsbehörden. Künftig haben alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Ergänzung des § 12 AsylbLG stellt sicher, dass diese Leistungen künftig statistisch erfasst werden.

Da die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets über das Jahr hinweg in unterschiedlichem Maß genutzt werden, soll die neue Statistik die Leistungsgewährung über das gesamte Jahr hinweg erfassen. Hierzu wird eine quartalsweise Statistik eingeführt, in der die Höhe der Leistungen für jeden einzelnen Monat erfasst wird.

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Buchstaben e werden die bezüglich des Bildungs- und Teilhabepakets zu erhebenden Merkmale festgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um die Höhe der Leistungen, andererseits um einige wenige persönliche Merkmale der Leistungsempfänger. Der Umfang der erfassten Merkmale entspricht dabei der künftig für die Grundsicherungsempfänger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durchzuführenden Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket nach § 128f Absatz 4 SGB XII (noch im Gesetzgebungsverfahren).

Zu Buchstabe b

Die Beschränkung auf die Buchstaben a bis d ist notwendig, weil die Statistik nach dem neuen Absatz 2 Buchstabe e – im Gegensatz zu den anderen in Absatz 2 geregelten Statistiken – nicht jährlich, sondern quartalsweise durchgeführt werden soll und dies im neuen Absatz 5 geregelt wird (siehe Buchstabe c).

Die Streichung der beiden Hinweise auf 1994 ergibt sich durch den Zeitablauf.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5 bestimmt, dass die Statistik zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen – im Gegensatz zu den übrigen Erhebungen nach § 12 AsylbLG – quartalsweise erhoben wird. Die Höhe der Leistungen ist dabei für die einzelnen Monate des Quartals zu erfassen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu Buchstabe e

Die Angaben zum Gemeindeteil sollen auch bei der Erhebung des Bildungs- und Teilhabepakets freiwillig sein.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Planung und Durchführung einer neuen Erhebung durch das Statistische Bundesamt gemeinsam mit den statischen Ämtern der Länder benötigt einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, weshalb die neue Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket erst ab Anfang 2015 durchgeführt werden soll.

PRESSEMITTEILUNG

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 56/2012 vom 18. Juli 2012

Urteil vom 18. Juli 2012

1 BvL 10/10

1 BvL 2/11

Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat heute sein Urteil über die Vorlagen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zu der Frage verkündet, ob die existenzsichernden Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verfassungsgemäß sind.

Über den Sachverhalt informiert die Pressemitteilung Nr. 35/2012 vom 30. Mai 2012. Sie kann auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts eingesehen werden.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen. Dies gilt rückwirkend für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen ab 2011 und im Übrigen für die Zukunft, bis der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nachgekommen ist.

Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die Höhe entsprechender Leistungen muss der Gesetzgeber festlegen. Sie darf nicht evident unzureichend sein und muss realitätsgerecht bestimmt werden. Dies war bereits Ausgangspunkt der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitslosengeld II im Februar 2010 (BVerfGE 125, 175).
 - a) Art. 1 Abs. 1 GG begründet den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht. Dieses Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Maßgeblich für die Bestimmung entsprechender Leistungen sind die Gegebenheiten in Deutschland, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Das Grundgesetz erlaubt es nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten zu bemessen. Desgleichen erlaubt es die Verfassung nicht, bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen pauschal nach dem Aufenthaltsstatus zu differenzieren; der Gesetzgeber muss sich immer konkret an dem Bedarf an existenznotwendigen Leistungen orientieren.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben; dies sind einheitlich zu sichernde Bedarfe. Art. 1 Abs. 1 GG gibt einen solchen Leistungsanspruch dem Grunde nach vor. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält den Gesetzgeber an, seine konkrete Höhe entsprechend der tatsächlichen existenzsichernden Bedarfe zeit- und realitätsgerecht zu bestimmen.

Im Übrigen ist der Gesetzgeber auch durch weitere Vorgaben verpflichtet, die sich aus dem Recht der Europäischen Union und aus Völkerrecht ergeben.

- b) Die Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz dürfen nicht evident unzureichend sein und müssen zur Konkretisierung des grundrechtlichen Anspruchs folgerichtig in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, also realitätsgerecht, begründet werden können. Diese Anforderungen beziehen sich nicht auf das Gesetzgebungsverfahren, sondern dessen Ergebnisse. Das Grundgesetz lässt Raum für Verhandlungen und politischen Kompromiss. Es schreibt keine bestimmte Methode zur Ermittlung der Bedarfe und zur Berechnung der Leistungen vor, wodurch der dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum begrenzt würde. Werden jedoch hinsichtlich bestimmter Personengruppen unterschiedliche Methoden zugrunde gelegt, muss dies sachlich zu rechtfertigen sein. Zudem sind die Leistungen zur Existenzsicherung fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann, hängt folglich allein davon ab, ob wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfeempfangenden mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können. Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber das bei der Leistungshöhe berücksichtigen, muss er diese Gruppe so definieren, dass sie hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich kurzfristig in Deutschland aufhalten. Eine Orientierung kann der Aufenthaltsstatus sein, doch sind stets die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Zudem ist eine Beschränkung auf etwaige Minderbedarfe für Kurzaufenthalte jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt deutlich länger dauert.

- c) Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht eine zurückhaltende Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Die materielle Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind; jenseits dieser Evidenzkontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu rechtfertigen sind.

2. Nach diesen Grundsätzen genügen die vorgelegten Vorschriften den Vorgaben des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht.

- a) Die in § 3 AsylbLG festgelegten Geldleistungen sind evident unzureichend. Ihre Höhe ist seit 1993 nicht verändert worden, obwohl das Preisniveau in Deutschland seit diesem Jahr um mehr als 30 % gestiegen ist. Der Gesetzgeber hatte damals in § 3 Abs. 3 AsylbLG einen Anpassungsmechanismus vorgesehen, wonach die Leistungssätze regelmäßig an die Lebenshaltungskosten anzugleichen sind. Eine Anpassung ist jedoch nie erfolgt. Dass die Höhe der Geldleistungen heute evident unzureichend ist, zeigt sich beispielsweise auch an den Leistungen für einen erwachsenen Haushaltsvorstand im Vergleich mit der aktuellen Leistungshöhe des allgemeinen Fürsorgerechts des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, deren Höhe in jüngster Zeit gerade zur Sicherung des Existenzminimums neu festgelegt wurde. Zwar sind sie nicht unmittelbar vergleichbar, jedoch ergibt sich auch bei einer bereinigten Berechnung eine Differenz von etwa einem Drittel und damit ein offensichtliches Defizit in der Sicherung der menschenwürdigen Existenz.

- b) Die Grundleistungen in Form der Geldleistungen sind außerdem nicht realitätsgerecht und begründbar bemessen. Der Bestimmung der Leistungshöhe lagen damals und liegen auch heute keine verlässlichen Daten zugrunde. Die Gesetzgebung hatte sich damals auf eine bloße Kostenschätzung

gestützt; auch jetzt sind keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt worden oder ersichtlich. Das steht mit den Anforderungen des Grundgesetzes an die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht in Einklang.

Den Gesetzesmaterialien lassen sich keine Hinweise auf eine Bemessung der Höhe der Geldleistungen entnehmen. Weder ist ersichtlich, welche Bedarfe bei kurzfristigem Aufenthalt konkret existieren noch ist beispielsweise für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermittelt worden, welche besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarfe bestehen. Die Materialien weisen lediglich die Beträge aus, die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ausreichen sollen, um einen unterstellten Bedarf zu decken. Auch die dem Asylbewerberleistungsgesetz ersichtlich zugrunde liegende Annahme, dass eine kurze Aufenthaltsdauer die begrenzte Leistungshöhe rechtfertigt, bleibt ohne hinreichend verlässliche Grundlage. Überdies fehlt es an einer inhaltlich transparenten Darlegung dazu, dass sich die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist seit 1993 mehrfach erweitert worden und umfasst heute Menschen mit sehr unterschiedlichem Aufenthaltsstatus; sie halten sich überwiegend bereits länger als sechs Jahre in Deutschland auf. Eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen auch nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken, denn das Grundgesetz enthält eine einheitliche Leistungsgarantie, die auch das soziokulturelle Existenzminimum umfasst. Die menschenwürdige Existenz muss ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gesichert werden.

Auch migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

3. Aus der Übergangsregelung folgt beispielsweise für einen Haushaltsvorstand jenseits der vorrangigen Versorgung mit Sachleistungen eine deutlich höhere Geldleistung als bisher. Zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist dann im Jahr 2011 anstelle von Sachleistungen für einen Monat von einer Geldleistung in Höhe von 206 € und einem zusätzlichen Geldbetrag für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 130 € auszugehen.

AUFENTHALTSSTATUS



LEISTUNGSANSPRUCH



Übersicht Aufenthaltsstatus \leftrightarrow Leistungsanspruch

Aufenthaltsstatus \leftrightarrow Leistungsanspruch

AsylbLG	Aufenthaltsgestattung	S. 46
	Duldung	S. 54
	Aufenthaltsurlaubnisse:	
	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	S. 62
	§ 25 Abs. 4 a AufenthG	S. 70
SGB II	§ 25 Abs. 4 b AufenthG (bestehendes Gesetz)	S. 78
	§ 25 Abs. 5 AufenthG	S. 86
	§ 18 a AufenthG (bestehendes Gesetz)	S. 94
	§ 23 Abs. 1 AufenthG	S. 102
	§ 23 Abs. 2 AufenthG	S. 110
	§ 23 a AufenthG	S. 116
	§ 25 Abs. 1 AufenthG	S. 124
	§ 25 Abs. 2 AufenthG	S. 130
	§ 25 Abs. 3 AufenthG	S. 136
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	S. 144
§ 25 a AufenthG (bestehendes Gesetz)	S. 152	
Niederlassungserlaubnis	S. 158	
	Fiktionsbescheinigung	S. 162

AUFENTHALTSGESTATTUNG

§ 55 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Einem Ausländer ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Die Gestattung wird gemäß § 63 AsylVfG bescheinigt. Die Aufenthaltsgestattung ist grundsätzlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde räumlich beschränkt.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Nein**
- (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Nein**
- (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Nein**
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip ¹

(Leistungen nach Regelbedarfsstufen 1 – 6, Urteil BVerfG vom 18.07.2012)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums; Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums; Grundleistung)

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG:

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer von insgesamt 48 Monaten ² Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ³ von insgesamt 48 Monate und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung:

Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II
Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

¹ – ³ Nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 04.12.2012 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bereits nach einem 24 monatigen ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

(SGB III) Arbeitsförderung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist) ⁴

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften
(12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 3 BKGG. Demnach erhalten nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer nur Kindergeld, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis (unter bestimmten Voraussetzungen) besitzen.

Ausnahmen ⁵

Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie

- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben. (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

⁴ Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

⁵ Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld****NEIN****Begründung:** Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 7 BEEG**Ausnahmen:** ⁶

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss****NEIN****Begründung:** Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 2a UhVorschG**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt **fünf Jahre** im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld****JA**

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 4 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahme:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG)

⁶ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 59 Abs. 3 Nr. 1 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt **fünf Jahre** im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

**(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket ⁷
Anspruch auf Bildung und Teilhabe****JA****Gesetzesgrundlagen:** In der derzeit gültigen Fassung § 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 und 34 a sowie § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII; § 6b BKGG**Anspruchsberechtigte:**

- Kinder und Jugendliche
- die noch keine 25 Jahre alt sind (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogeleistungen SGB XII) oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) (siehe Ausnahmen BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

⁷ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Stand: 07/2013

Grundsatz:

Die Ausübung einer Beschäftigung ist gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG in den ersten 9 Monaten Aufenthalt nicht gestattet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine Erlaubnis zur Beschäftigung mit Zustimmung und Vorrangprüfung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

Keiner Zustimmung bedarf die Erlaubnis zur Beschäftigung, wenn sich der Aufenthaltsgestattete seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufhält. (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 3 BeschV)

Im Rahmen der zustimmungsfreien Tätigkeit ist auch eine Arbeitnehmerüberlassung möglich, weil der Versagungsgrund gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht anzuwenden ist.

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Unter § 32 Abs. 2 BeschV gibt es weitere Ausnahmen.

§ 33 BeschV – findet keine Anwendung bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung!

Zugang zum Arbeitsmarkt für Aufenthaltsgestattete



Zugang zum Arbeitsmarkt für Aufenthaltsgestattete – Staatlich anerkannte Ausbildung



Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind nicht nur qualifizierte Ausbildungen i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV (mind. 2-jährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. als Altenpflegehelferin.

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse **NEIN**

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hier: Dauerhafter Aufenthalt – im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr (von genau einem Jahr⁸) erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Die Aufenthaltsgestattung ist keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 7 AufenthG.

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen **NEIN**

(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person **JA**
Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung **!**

8 Referentenentwurf des BMI zum § 44 AufenthG

DULDUNG

§ 60 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Personen, die eine Duldung erhalten haben, sind zur Ausreise verpflichtet. Eine Abschiebung ist jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich (§ 60 a Abs. 2 AufenthG). Abschiebungsstopp für bestimmte Flüchtlingsgruppen oder Flüchtlinge aus einem bestimmten Land ordnet das Innenministerium des Landes an (§ 60 a Abs. 1 AufenthG).



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Nein**
- (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Nein**
- (UHVorsG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Nein**
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip ¹

(Leistungen nach Regelbedarfsstufen 1 - 6, Urteil BVerfG vom 18.07.2012)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums; Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums; Grundleistung)

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten für die Dauer von insgesamt 48 Monaten ² Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ³ von insgesamt 48 Monate und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

§ 1 a AsylbLG – unabweisbar notwendige Leistungen

Liegen folgende Tatbestände vor, so sind die im § 3 AsylbLG aufgeführten Leistungen einzuschränken:

- Die Einreise der betroffenen Person erfolgte zwecks Leistungserlangung
- Aufgrund der in der Person zu vertretenden Gründe können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (fehlende ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten)

Personenkreis:

- Nur Leistungsberechtigte mit einer Duldung oder
- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und keinen Asylantrag gestellt haben

¹ – ³ Nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 04.12.2012 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bereits nach einem 24 monatigen ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde
- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und ihren Asylantrag zurückgezogen haben sowie deren Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder)

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

(SGB III) Arbeitsförderung ⁴

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld Anspruch auf Kindergeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 3 BKGG. Demnach erhalten nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer nur Kindergeld, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis (unter bestimmten Voraussetzungen) besitzen.

Ausnahmen

Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie

»» Weiter auf Folgeseite

⁴ Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.⁵

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anspruch auf Elterngeld

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 7 BEEG

Ausnahmen:⁶

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz Anspruch auf Unterhaltsvorschuss

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 2a UhVorschG

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 8 Abs. 2a BAföG wird geduldeten Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

⁵ Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2012

⁶ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

(WoGG) Wohngeldgesetz Anspruch auf Wohngeld

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Geduldete, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahme:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG)

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 59 Abs. 2 SGB III wird geduldeten Ausländern Berufsausbildungsbeihilfe gewährt, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket⁷ Anspruch auf Bildung und Teilhabe

JA

Gesetzesgrundlagen: In der derzeit gültigen Fassung § 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 und 34 a sowie § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche
- die noch keine 25 Jahre alt sind

(Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie

- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

(BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss)

bei folgendem Leistungsbezug:

- Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII) oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) (siehe Ausnahmen BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

⁷ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Stand: 07/2013

Grundsatz:

Die Ausübung einer Beschäftigung ist gemäß § 32 Abs. 1 BeschV in den ersten 12 Monaten Aufenthalt nicht gestattet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine Beschäftigung mit Zustimmung und Prüfung nach §§ 39 bis 41 AufenthG der zuständigen Bundesagentur für Arbeit erteilt werden (Arbeitsgenehmigungsverfahren § 32 Abs. 1 BeschV).

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Unter § 32 Abs. 2 BeschV gibt es weitere Ausnahmen. Die „Kann-Formulierung“ eröffnet kein Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei Personen mit einer Duldung von einem längeren Aufenthalt abhängig zu machen, sondern bezieht sich lediglich auf das im Aufenthaltsgesetz den Ausländerbehörden eingeräumte Ermessen. Wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, ist die Zustimmung seitens der Bundesagentur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür nach den §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und kein Versagungsgrund nach § 33 BeschV besteht.

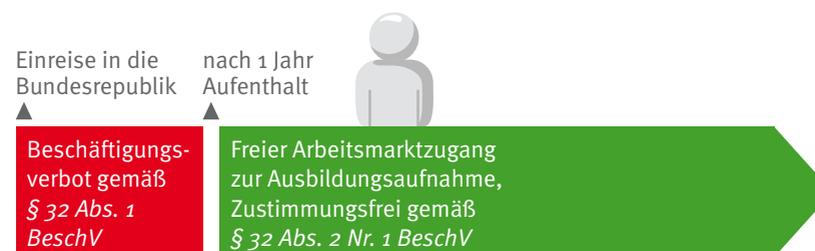
Hinweis: § 33 BeschV findet nur auf eine geduldete Person Anwendung!

Gemäß § 32 Abs. 2 BeschV erhält die geduldete Person einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, wenn sie sich vier Jahre ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Zustimmung erfolgt ohne Prüfung nach §§ 39 bis 41 AufenthG. Im Rahmen der zustimmungsfreien Tätigkeit ist auch eine Arbeitnehmerüberlassung möglich, weil der Versagungsgrund gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht anzuwenden ist.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete – Arbeitsverhältnis (kein Ausbildungsverhältnis)



Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete – Staatlich anerkannte Ausbildung



Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind nicht nur qualifizierte Ausbildungen i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV (mind. 2-jährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. als Altenpflegehelferin. Eine schulische, nichtbetriebliche Ausbildung kann grundsätzlich ohne Arbeits-erlaubnis absolviert werden.

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs Anspruch auf Integrationskurse

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hier: Dauerhafter Aufenthalt – im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr (von genau einem Jahr⁸⁾ erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Die Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 7 AufenthG.

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Förderleistungen

NEIN

(SGB III) Arbeitsförderung Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!

8 Referentenentwurf des BMI zum § 44 AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte (vorübergehender Aufenthalt) aus dringenden humanitären Gründen.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip ¹

(Leistungen nach Regelbedarfsstufen 1 – 6, Urteil *BVerfG* vom 18.07.2012)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums; Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums; Grundleistung)

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 für die Dauer von insgesamt 48 Monaten ² Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem *SGB XII*. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ³ von insgesamt 48 Monate und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 *SGB II* und § 8 Abs. 2 *SGB II*

Demnach sind Ausländer, die nach dem *AsylbLG* leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem *SGB II* ausgeschlossen.

¹ – ³ Nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 04.12.2012 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 *AsylbLG* bereits nach einem 24 monatigen ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

(SGB III) Arbeitsförderung ⁴

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus** !

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 *SGB III*; § 138 *SGB III* (Arbeitslosigkeit); § 142 *SGB III* (Anwartschaftszeit); § 143 *SGB III* (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c *BKGG* sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 *AufenthG* vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahmen:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 *BKGG* erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 *AufenthG* jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem *SGB III* beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

⁵ Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie

- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

⁴ Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

⁵ Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen: ⁶

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2 a Nr. 2 c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2 a Nr. 3 UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

⁶ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG).

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 59 Abs. 3 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren.

(Beachte auch § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket ⁷
Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: In der derzeit gültigen Fassung § 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 und 34 a sowie § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche
 - die noch keine 25 Jahre alt sind (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
 - eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

»» Weiter auf Folgeseite

⁷ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

bei folgendem Leistungsbezug:

- Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII) oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) (siehe Ausnahmen BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 31 BeschV bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, keine Zustimmung.

Zum Abschnitt 5 des AufenthG gehören Aufenthaltstitel von §§ 22 bis 26 AufenthG.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG)

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



Freier Arbeitsmarktzugang, ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!

AUFENTHALT SERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für Opfer schwerer Straftaten, wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip ¹

(Leistungen nach Regelbedarfsstufen 1 – 6, Urteil *BVerfG* vom 18.07.2012)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums; Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums; Grundleistung)

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a für die Dauer von insgesamt 48 Monaten ² Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ³ von insgesamt 48 Monate und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

¹ – ³ Nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 04.12.2012 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bereits nach einem 24 monatigen ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

(SGB III) Arbeitsförderung ⁴

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:

- ⁵ Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie
- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

⁴ Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

⁵ Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen: ⁶

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3 UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

⁶ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG).

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 59 Abs. 3 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren.

(Beachte auch § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket ⁷
Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: In der derzeit gültigen Fassung § 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 und 34 a sowie § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche
 - die noch keine 25 Jahre alt sind (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
 - eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

»» Weiter auf Folgeseite

⁷ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

bei folgendem Leistungsbezug:

- Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII) oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) (siehe Ausnahmen BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 31 BeschV bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach *Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes* erteilt worden ist, keine Zustimmung.

Zum *Abschnitt 5 des AufenthG* gehören Aufenthaltstitel von §§ 22 bis 26 AufenthG.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG)

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



Freier Arbeitsmarktzugang, ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip ¹

(Leistungen nach Regelbedarfsstufen 1 – 6, Urteil BVerfG vom 18.07.2012)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums; Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums; Grundleistung)

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b für die Dauer von insgesamt 48 Monaten ² Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ³ von insgesamt 48 Monate und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

¹⁻³ Nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 04.12.2012 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bereits nach einem 24 monatigen ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

(SGB III) Arbeitsförderung ⁴

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:

- ⁵ Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie
- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

⁴ Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

⁵ Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen: ⁶

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2 a Nr. 2 c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2 a Nr. 3 UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 b AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

⁶ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG).

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 59 Abs. 3 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren.

(Beachte auch § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket ⁷
Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: In der derzeit gültigen Fassung § 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 und 34 a sowie § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche
 - die noch keine 25 Jahre alt sind (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
 - eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

»» Weiter auf Folgeseite

⁷ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

bei folgendem Leistungsbezug:

- Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII) oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) (siehe Ausnahmen BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 31 BeschV bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, keine Zustimmung.

Zum Abschnitt 5 des AufenthG gehören Aufenthaltstitel von §§ 22 bis 26 AufenthG.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG)

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



Freier Arbeitsmarktzugang, ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Ja**
- (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Nein**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG:
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB:
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Nein**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**
- ! Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: **Ja, aber begrenzte Förderung**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz – Sachleistungsprinzip ¹

(Leistungen nach Regelbedarfsstufen 1 – 6, Urteil *BVerfG* vom 18.07.2012)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums; Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums; Grundleistung)

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

JA

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Leistungsarten:

§ 3-7 AsylbLG

Grundsätzlich erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 für die Dauer von insgesamt 48 Monaten ² Grundleistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG

§ 2 AsylbLG

Analogleistungen nach dem SGB XII. Anspruch auf diese Leistungen erhalten Personen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ³ von insgesamt 48 Monate und wenn
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Grundsicherung

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmale gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und § 8 Abs. 2 SGB II

Demnach sind Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

¹⁻³ Nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 04.12.2012 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG bereits nach einem 24 monatigen ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet.

(SGB III) Arbeitsförderung ⁴

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:

- ⁵ Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie
- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

⁴ Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

⁵ Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen: ⁶

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3 UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

⁶ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG).

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket ⁷
Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: In der derzeit gültigen Fassung § 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 und 34 a sowie § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche
 - die noch keine 25 Jahre alt sind (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
 - eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

»» Weiter auf Folgeseite

⁷ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

bei folgendem Leistungsbezug:

- Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII) oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) (siehe Ausnahmen BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 31 BeschV bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach *Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes* erteilt worden ist, keine Zustimmung.

Zum *Abschnitt 5 des AufenthG* gehören Aufenthaltstitel von §§ 22 bis 26 *AufenthG*.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG)

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



Freier Arbeitsmarktzugang, ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Förderinstrumenten:

**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 44 Abs. 1 *AufenthG*, abschließende Auflistung

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen**

NEIN

**(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person**

JA

Anspruch auf Förderleistungen als nicht pflichtversicherte Person: Ja, aber begrenzte Förderung

!

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 18 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz) (bestehendes Gesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG:
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB:
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung

JA

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Ausländer anspruchsberechtigt, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Der § 18 a AufenthG gehört zum Kapitel 1 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes. Demnach bestünde ein Leistungsausschluss.

Die Bundesagentur für Arbeit argumentiert wie folgt: ¹

[...Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 18 a AufenthG können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Insbesondere dann, wenn das aus der Beschäftigung erlangte Einkommen nicht bedarfsdeckend ist.

Wird eine nach § 18 a aufenthaltsberechtigte Person arbeitslos und besteht der Aufenthaltstitel weiterhin, so kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Der Aufenthaltstitel wird zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 18 a AufenthG ist die Ausübung einer Beschäftigung oder das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes Voraussetzung. Damit ergibt sich das Aufenthaltsrecht nicht zum Zweck der Arbeitssuche und die Person ist nicht aufgrund § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. ...]

¹ Quelle: Wissensdatenbank SGB II; www.arbeitsagentur.de

(SGB III) Arbeitsförderung ²

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus** !

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 18 a AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 18 a AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(UHVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss

JA

Gemäß § 1 Abs. 2 a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 18 a AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

² Quelle: Gesetze im Internet (BMJ)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

(BAföG)**Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld** JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). (Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.)

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe**Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen** !

Gemäß § 59 Abs. 3 SGB III werden Ausländer gefördert, wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. (Beachte auch § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III – Aufenthaltsdauer des Elternteils)

Hinweis: Sollte der § 18 a AufenthG aufgrund einer im Bundesgebiet abgeschlossenen Berufsausbildung erteilt worden sein, so ist gemäß § 57 Abs. 2 S. 2 SGB III unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Berufsausbildungsförderung möglich.

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket³**Anspruch auf Bildung und Teilhabe** JA

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6 b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
 - die noch keine 25 Jahre alt sind
- (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

»» Weiter auf Folgeseite

³ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALT SERLAUBNIS

§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Die Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund einer Entscheidung der Innenminister im Einvernehmen mit dem BMI erteilt.

Diese ist nicht individuell gelagert, sondern zielt auf Personengruppen, die nach allgemein abgegrenzten Kriterien bestimmt werden.

Für die Ansprüche auf Sozialleistungen sind zwei grundsätzlich unterschiedliche *Tatbestände* zu unterscheiden:

1. Angesichts einer Kriegs- oder Bürgerkriegssituation im Herkunftsland.
Diese wird nur auf einen bestimmten Zeitpunkt erteilt.
2. Für eine bestimmte Gruppe von ausländischen Personen wird eine Bleiberechtsregelung verfügt, die auf Dauer angelegt ist.
Sie steht nicht in einem direkten Bezug zu einer Kriegssituation im Herkunftsland.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- ! **Integrationskurs: Ja**, nach § 44 Abs. 4 AufenthG
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

Beachte:

Liegt der Tatbestand I vor (Kriegs- und Bürgerkriegssituation), richtet sich der Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen exakt nach der Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5. Es gibt bislang keine grundsätzliche Anwendung, daher wird der Tatbestand I nicht dargestellt. Tatbestand I: (Erläuterung auf vorheriger Seite)

Folgend aufgeführter Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt richtet sich an Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, die den Tatbestand zu II erfüllen. Tatbestand II: (Erläuterung auf vorheriger Seite)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

(SGB III) Arbeitsförderung¹

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Kindergeld, wenn diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Im § 1 Abs. 3 Nr. 2 c BKGG genannter Personenkreis mit dem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG gehört zum Tatbestand I (Krieg im Heimatland), was zu Leistungsausschluss führt.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Elterngeld, wenn diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Im § 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEEG genannter Personenkreis mit dem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG gehört zum Tatbestand I (Krieg im Heimatland), was zum Leistungsausschluss führt.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 1 UhVorschG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis Unterhaltsvorschuss, wenn diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Im § 1 Abs. 2a Nr. 2 c UhVorschG genannter Personenkreis mit dem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG gehört zum Tatbestand I (Krieg im Heimatland), was zu Leistungsausschluss führt.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld****JA**

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB****JA**

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket²
Anspruch auf Bildung und Teilhabe****JA**

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
 - die noch keine 25 Jahre alt sind
- (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder

² Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 31 BeschV bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, keine Zustimmung.

Zum Abschnitt 5 des AufenthG gehören Aufenthaltstitel von §§ 22 bis 26 AufenthG.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG)

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



Freier Arbeitsmarktzugang, ohne Zustimmung der BA

»» Weiter auf Folgeseite

AUFENTHALT SERLAUBNIS

§ 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung¹
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

»» Weiter auf Folgeseite

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB****JA**

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket²
Anspruch auf Bildung und Teilhabe****JA**

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
- die noch keine 25 Jahre alt sind
(Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Stand: 07/2013****Grundsatz:**

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG besteht die grundsätzliche Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung.

Zugang zu Förderinstrumenten:**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse****JA**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG haben Ausländer, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf einen Integrationskurs.

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen****JA****(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen****JA**

² Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 23 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Grundlage: Entscheidung durch eine Härtefallkommission.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- ! **Integrationskurs: Ja**, nach § 44 Abs. 4 AufenthG
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

(SGB III) Arbeitsförderung¹

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Leistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

Weitere Ausnahmen:

² Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie

- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:³

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

»» Weiter auf Folgeseite

² Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

³ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG besitzen, und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB JA

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG besitzen, und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket⁴
Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
 - die noch keine 25 Jahre alt sind
- (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

»» Weiter auf Folgeseite

⁴ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR ASYLBERECHTIGTE

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Anerkennung als „Asylberechtigte/r“
nach Art. 16 a Grundgesetz.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + **Integrationskurs** – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

(SGB III) Arbeitsförderung¹

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

»» Weiter auf Folgeseite

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB****JA**

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket²
Anspruch auf Bildung und Teilhabe****JA**

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
- die noch keine 25 Jahre alt sind
(Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Stand: 07/2013****Grundsatz:**

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG sind Asylberechtigte zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berechtigt.

Zugang zu Förderinstrumenten:**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse****JA**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG haben Ausländer einen Anspruch auf eine einmalige Teilnahme am Integrationskurs.

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen****JA****(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen****JA**

² Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR FLÜCHTLINGE NACH DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

§ 25 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (*Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

(SGB III) Arbeitsförderung¹

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

»» Weiter auf Folgeseite

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

**(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Anspruch auf BAB****JA**

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket²
Anspruch auf Bildung und Teilhabe****JA**

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
- die noch keine 25 Jahre alt sind
(Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:**Stand: 07/2013****Grundsatz:**

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG sind anerkannte Flüchtlinge zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berechtigt.

Zugang zu Förderinstrumenten:**Integrationskurs
Anspruch auf Integrationskurse****JA**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG haben Ausländer einen Anspruch auf eine einmalige Teilnahme am Integrationskurs.

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen****JA****(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen****JA**

² Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALTSERLAUBNIS (SUBSIDIÄRER SCHUTZ)

§ 25 Abs. 3 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- ! **Integrationskurs: Ja**, nach § 44 Abs. 4 AufenthG
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig sind. Laut § 8 Abs. 2 SGB II können Ausländer nur erwerbsfähig sein, wenn ihnen die Erlaubnis einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG können in den ersten drei Jahren des Aufenthaltes eine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten. Siehe hierzu den Zugang zum Arbeitsmarkt.

(SGB III) Arbeitsförderung¹

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:

² Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie

- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 c BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und

»» Weiter auf Folgeseite

² Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen: ³

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(WoGG) Wohngeldgesetz Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem

³ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket ⁴ Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
 - die noch keine 25 Jahre alt sind
- (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

⁴ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- ! (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (UhVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- ! (BAföG) – Anspruch auf BAföG
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- ! (BAB) – Anspruch auf BAB
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig sind. Laut § 8 Abs. 2 SGB II können Ausländer nur erwerbsfähig sein, wenn ihnen die Erlaubnis einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG können in den ersten drei Jahren des Aufenthaltes eine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten. Siehe hierzu den Zugang zum Arbeitsmarkt.

(SGB III) Arbeitsförderung¹

Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 | 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 | 2781

(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c BKGG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch Kindergeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:

² Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Grundlage bilden die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie

- in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Staatsangehörige aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben (vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit)

Darüber hinaus haben Staatsangehörige aus Tunesien Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) pflichtversichert oder freiwillig weiter versichert sind, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. (Europa-Mittelmeer-Abkommen der EU)

(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

!

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 c BEEG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Elterngeldbezug ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch Elterngeld, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und

»» Weiter auf Folgeseite

² Quelle: Merkblatt Kindergeld/Familienkasse/Stand Juni 2013

- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem *SGB III* beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

Weitere Ausnahmen:³

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben – falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 2c UhVorschG sind Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

Ausnahme:

Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 3a UhVorschG erhalten Personen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Leistungen nach dem *SGB III* beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen

(BAföG) Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

³ Quelle: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein, Informationen zum BEEG, Stand: März 2012

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem *SGB II* und *Sozialgeld*, auch in den Fällen des § 25 *SGB II* (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 *WoGG*). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 *WoGG*.

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen !

Gemäß § 59 Abs. 1 *SGB III* gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 *BAföG*.

Demnach wird Ausländern mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 *AufenthG* Ausbildungsförderung geleistet, wenn:

- der ständige Wohnsitz im Inland ist und
- sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket⁴
Anspruch auf Bildung und Teilhabe JA

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 *SGB II*; §§ 34 und 34 a *SGB XII*; § 6b *BKGG*

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
 - die noch keine 25 Jahre alt sind
- (Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
 - in Kindertagespflege betreut werden oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
 - eine berufsbildende Schule besuchen
 - und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (*BAB* oder *Schüler-Bafög* sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- *SGB II* oder
- Sozialgeld (*SGB II*) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (*SGB XII*) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (*SGB XII*) oder
- Leistungen nach § 2 *AsylbLG* oder
- Leistungen nach § 3 *AsylbLG* (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung *BuT* über § 6 *AsylbLG*) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b *BKGG*) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von *BuT-Leistungen* ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

⁴ Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

AUFENTHALTSERLAUBNIS

§ 25 a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.



Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- (AsylbLG) – Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG: **Nein**
- + (SGB II) – Anspruch auf Grundsicherung: **Ja**
- ! (SGB III) – Anspruch auf Arbeitslosengeld I: **Ja, mit Arbeitnehmerstatus**
- + (BKGG) – Anspruch auf Kindergeld: **Ja**
- + (BEEG) – Anspruch auf Elterngeld: **Ja**
- + (UHVorschG) – Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: **Ja**
- + (BAföG) – Anspruch auf BAföG: **Ja**
- + (WoGG) – Anspruch auf Wohngeld: **Ja**
- + (BAB) – Anspruch auf BAB: **Ja**
Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen
- + (BuT) – Anspruch auf Bildung und Teilhabepaket: **Ja**

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + Integrationskurs – Anspruch auf Integrationskurse: **Ja**
- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

(Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen müssen gesondert geprüft werden)

**(AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetz - Sachleistungsprinzip
Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG**

NEIN

Begründung: Ausschlussmerkmal gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG

**(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Grundsicherung**

JA

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; §§ 22 – 26 AufenthG) leistungsberechtigt.

**(SGB III) Arbeitsförderung¹
Anspruch auf Arbeitslosengeld I: Ja, mit Arbeitnehmerstatus**

!

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 137 SGB III; § 138 SGB III (Arbeitslosigkeit); § 142 SGB III (Anwartschaftszeit); § 143 SGB III (Rahmenfrist)

- Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslos, Eigenbemühungen, Verfügbarkeit)
- Arbeitslosmeldung
- Erfüllung der Anwartschaften (12 Monate in 2 Jahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

**(BKGG) Bundeskindergeldgesetz - Kindergeld
Anspruch auf Kindergeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG erhalten Ausländer Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 25 a AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BEEG) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Anspruch auf Elterngeld**

JA

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BEEG erhalten Ausländer Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 25 a AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(UhVorschG) Unterhaltsvorschussgesetz
Anspruch auf Unterhaltsvorschuss**

JA

Gemäß § 1 Abs. 2 a Nr. 2 erhalten Ausländer Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Gemäß § 25 a AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

**(BAföG)
Bundesausbildungsförderungsgesetz – Ausbildungsförderung
Anspruch auf BAföG**

JA

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

**(WoGG) Wohngeldgesetz
Anspruch auf Wohngeld**

JA

Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG haben Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Wohngeld. Ausländer erhalten demnach Wohngeld in gleicher Weise wie Deutsche.

Ausnahmen:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Leistungen u.a. nach dem SGB II und Sozialgeld, auch in den Fällen des § 25 SGB II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Beachte auch die übrigen Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 9 WoGG.

¹ Quelle: Gesetze im Internet (BMI)/Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2781

(BAB) Berufsausbildungsbeihilfe Gesetzlicher Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen

JA

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB III gelten die gleichen Voraussetzungen, wie beim § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG.

Demnach erhalten Ausländer Ausbildungsförderung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG besitzen und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

(BuT) Bildungs- und Teilhabepaket² Anspruch auf Bildung und Teilhabe

JA

Gesetzesgrundlagen: §§ 28 und 29 SGB II; §§ 34 und 34 a SGB XII; § 6b BKGG

Anspruchsberechtigte:

- Kinder und Jugendliche,
- die noch keine 25 Jahre alt sind
(Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

bei folgendem Leistungsbezug:

- SGB II oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Gemäß § 31 BeschV bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, keine Zustimmung.

Zum Abschnitt 5 des AufenthG gehören Aufenthaltstitel von §§ 22 bis 26 AufenthG.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG)

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



Freier Arbeitsmarktzugang, ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Förderinstrumenten:

Integrationskurs Anspruch auf Integrationskurse

Nur für § 25 a Abs. 2 (Eltern oder allein personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Ausländers)

JA

Grundsätzlich besteht nach § 44 Abs. 1 AufenthG ein Ausschluss, da hier im abschließendem Katalog der § 25 a AufenthG nicht explizit aufgeführt ist.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Integrationsverordnung (IntV) i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG können Ausländer mit dem Aufenthaltstitel nach § 25 a Abs. 2 AufenthG eine Zulassung zum Integrationskurs erhalten, sofern verfügbare Kursplätze zur Verfügung stehen.

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Förderleistungen

JA

(SGB III) Arbeitsförderung Anspruch auf Förderleistungen als pflichtversicherte Person

JA

² Quelle: Arbeitshinweise für „Anlaufstellen“; www.harald-thome.de

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

- + Die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind von der Anspruchsberechtigung von Sozial- oder Familienleistungen deutschen Anspruchsberechtigten gleichgestellt.

Zugang zu Förderinstrumenten:

- + (SGB II) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**
- + (SGB III) – Anspruch auf Förderleistungen: **Ja**



Aufenthaltsrechtlicher Status:

Grundsatz:

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Anspruchsvoraussetzungen

für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis

- § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Voraussetzung:
 - § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (mindestens fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis),
 - § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes)
 - § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (grundsätzlich 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung).
- § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
 - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der ausländische Ehegatte eines Deutschen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG das ausländische minderjährige ledige Kind eines Deutschen
 - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG besteht in der Regel ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer 3 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 28 Abs. 1 AufenthG) ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

- § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)
- § 21 Absatz 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis bei erfolgreicher Selbstständigkeit)
- § 23 Absatz 2 AufenthG (Niederlassungserlaubnis zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland)
- § 26 Absatz 3, 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis bei einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
- § 31 Absatz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für den Ehegatten im Fall eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 Absatz 1 und 2 AufenthG)

§ 35 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für minderjährige Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen gemäß §§ 27 ff. AufenthG besitzen)

- § 38 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche)

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes:

Die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind der Anspruchsberechtigung von Sozial- oder Familienleistungen deutschen Anspruchsberechtigten gleichgestellt.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Grundsatz:

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung jeder nichtselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Zugang zu Förderinstrumenten:

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
Anspruch auf Förderleistungen

JA

(SGB III) Arbeitsförderung
Anspruch auf Förderleistungen

JA

FIKTIONS BESCHEINIGUNG

(Fiktion = eine Art Unterstellung, bei der ein nicht gegebener Tatbestand als real angenommen wird).



In der Bundesrepublik weisen Ausländer mit der Fiktionsbescheinigung das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nach. Die Fiktionsbescheinigung betrifft nur Personen, die keine europarechtliche Freizügigkeit genießen.

Im Aufenthaltsrecht kann ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bewirken, dass das eigentlich (zum Beispiel wegen Fristablauf) nicht mehr bestehende Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).

Die Unterstellung des Fortbestehens des abgelaufenen Aufenthaltstitels bewirkt, dass der Aufenthalt weiterhin als rechtmäßig anzusehen und der Ausländer nicht ausreisepflichtig ist.

Die Fiktionsbescheinigung bescheinigt nach dem Gesetzeswortlaut des § 81 Abs. 5 AufenthG die „**Wirkungen der Antragstellung**“. Es handelt sich somit nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine Bescheinigung, die es ermöglicht, auf die Rechtslage zurückzugreifen (BVerwG, Beschluss vom 21.01.2010, 1 B 17.09).

Sie ist kein Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Eine irrtümliche Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung begründet daher kein vorläufiges Aufenthaltsrecht.

Die Fiktionsbescheinigung wird grundsätzlich in drei Varianten erteilt:

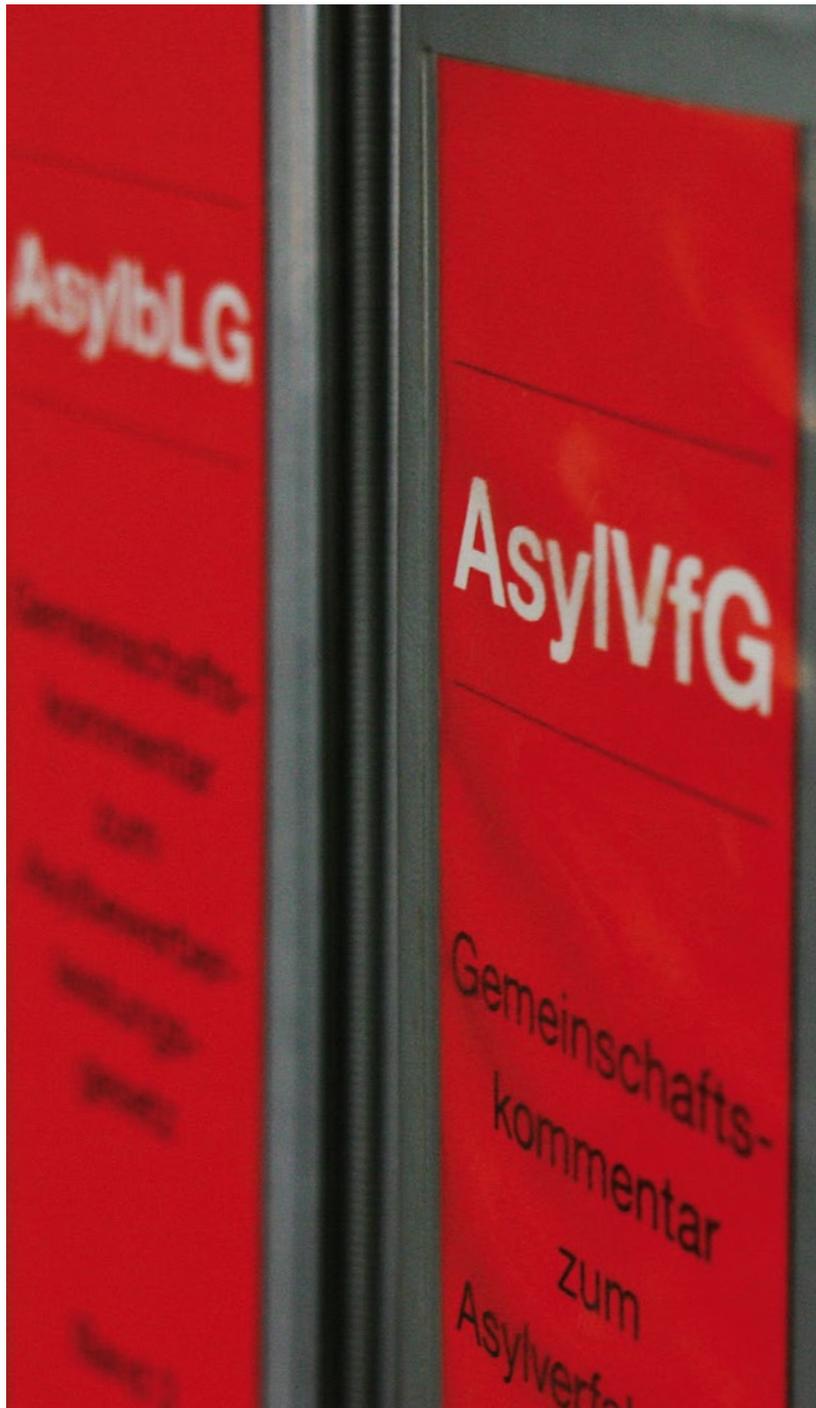
- fiktiv erlaubter Aufenthalt (Erlaubnisfiktion) § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG,
- fiktive Aussetzung der Abschiebung (Duldungsfiktion) § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG,
- fiktiv fortbestehender Aufenthaltstitel (Fortgeltungsfiktion) § 81 Abs. 4 AufenthG.

Leistungsanspruch

Ist der Ausländer im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach **§ 81 Abs. 3 AufenthG Satz 1**, so sollte vor der Entscheidung über den Leistungsanspruch die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden. Ggf. ist der Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Ist der Ausländer im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach **§ 81 Abs. 3 AufenthG Satz 2**, so gelten die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes fort.

Ist der Ausländer im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach **§ 81 Abs. 4 AufenthG**, so richtet sich sein Leistungsanspruch nach dem vorherigen Aufenthaltstitel (Fortgeltungsfiktion).



Gesetzestexte

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)	S. 166
Aufenthaltsgesetz - AufenthG	S. 170
Beschäftigungsverordnung - BeschV	S. 185
Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG	S. 197
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG	S. 198
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	S. 200
Integrationskursverordnung - IntV	S. 202
SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	S. 203
SGB III - Arbeitsförderung	S. 214
SGB XII - Sozialhilfe	S. 217
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	S. 222
Wohngeldgesetz (WoGG)	S. 223

Quelle: www.gesetze-im-internet.de

ASYLVERFAHRENSGESETZ (ASYLVFG)

AsylVfG

Ausfertigungsdatum: 26.06.1992

Vollzitat:

„Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.9.2008 I 1798; Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.11.2011 I 2258 Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 28.8.2013 I 3474 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Dieses G ersetzt das G 26-5 v. 16.7.1982 I 946 (AsylVfG)

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 31 S. 18),
2. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12),
3. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. EU Nr. L 326 S. 13).¹

§ 14 Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Der Ausländer ist vor der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 10 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Beschränkungen unterliegt. In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

(3) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in

1. Untersuchungshaft,
2. Strafhaft,
3. Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,

¹ (+++ Textnachweis ab: 1.7.1992 +++) Das G wurde als Artikel 1 G 26-7/1 v. 26.6.1992 I 1126 (AsylVfGNG) vom Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen und ist gem. Art. 7 Satz 1 dieses G am 1.7.1992 in Kraft getreten.
(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht: Umsetzung der EGRL 9/2003 (CELEX Nr: 303L0009) EGRL 83/2004 (CELEX Nr: 304L0083) EGRL 85/2005 (CELEX Nr: 305L0085) vgl. Bek. v. 2.9.2008 I 1798 +++)

4. Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat,
5. Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1a bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,

steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

§ 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.

(6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann,
2. das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat,
3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat oder
4. die Grenzbehörde keinen nach § 15 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Haftantrag stellt oder der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ablehnt.²

§ 26a Sichere Drittstaaten

- (1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn
1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,
 2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder
 3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.
- (2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I bezeichneten Staaten.
- (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. ³

§ 55 Aufenthaltsgestattung

- (1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrags.
- (2) Mit der Stellung eines Asylantrags erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.
- (3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.

§ 61 Erwerbstätigkeit

- (1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- (2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

2 mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 - 2 BvR 1516/93 -

3 § 26a Abs. 1 Satz 1 u. 2: Mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 - 2 BvR 1938/93 u. 2 BvR 2315/93 -

§ 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

- (1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Tagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.
- (2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im Übrigen längstens sechs Monate.
- (3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.
- (4) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.
- (5) Im Übrigen gilt § 78a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.

§ 71 Folgeantrag

- (1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Asylverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.
- (2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn
1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
 2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

§ 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

- (3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Asylverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Asylverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.
- (5) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Asylverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 57 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne dass es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

§ 71a Zweitantrag

(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Asylverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrags einen weiteren Asylantrag, gilt § 71.

GESETZ ÜBER DEN AUFENTHALT, DIE ERWERBSTÄTIGKEIT UND DIE INTEGRATION VON AUSLÄNDERN IM BUNDES-GEBIET (AUFENTHALTSGESETZ - AUFENTHG)

AufenthG

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

„Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.2.2008 I 162

Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 17.6.2013 I 1555

Hinweis: Änderung durch Art. 12 G v. 25.7.2013 I 2749 (Nr. 43) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 2 Abs. 59 G v. 7.8.2013 I 3154 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 2 G v. 28.8.2013 I 3474 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 1 G v. 29.8.2013 I 3484 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 3 G v. 6.9.2013 I 3556 ist berücksichtigt

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34),
2. Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 187 S. 45),
3. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12),
4. Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 17),
5. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU Nr. L 251 S. 12),
6. Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26),
7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU Nr. L 16 S. 44),
8. Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. EU Nr. L 261 S. 19),
9. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12),
10. Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12),
11. Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 S. 15).¹

§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,

¹ (+++ Textnachweis ab: 1.1.2005 +++) Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 3 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. §§ 42, 43 Abs. 4, § 69 Abs. 2 bis 6, § 99 treten am 6.8.2004, § 75 Nr. 2 Buchst. a tritt am 1.9.2004 in Kraft. § 23a tritt mWV 1.1.2010 außer Kraft.

4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte,
3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 18 Beschäftigung

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

(4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist.

(6) Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, § 19 oder § 19a, der auf Grund dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechnete würde.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet
 - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
 - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
 - c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderer Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

(2) Hoch qualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.

§ 21 Selbständige Tätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

(2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

(3) Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(6) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

§ 23 Aufenthaltsgewährung

durch die obersten Landesbehörden;

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- (1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
- (2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.
- (3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.
- (4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.
- (6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.
- (7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

- (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes). Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer
- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 - eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
 - sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
 - eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

- (4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
 - er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
 - er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.
- (4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
 - der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- (1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
- er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
 - er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
 - der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem

Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

- (2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 26 Dauer des Aufenthalts

(1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, in den Fällen des § 25 Abs. 3 für mindestens ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a und 4b werden für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert; in begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(3) Die §§ 31 und 34 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

(3) Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

(4) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht vorliegen.

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

- (1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollen- dung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn
1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
 2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
 3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.
- (2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht, wenn
1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,
 2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
 3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit verlängert.

- (4) Von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

- (1) Einem ehemaligen Deutschen ist
1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Einem ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (3) In besonderen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 oder 2 abweichend von § 5 erteilt werden.

- (4) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 und im Falle der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag erlaubt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf einen Ausländer, der aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund bisher von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

- (1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 oder einer Blauen Karte EU nach § 19a zustimmen, wenn
1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und
 - b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder
 2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufhalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.
- (4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.
- (5) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.
- (6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) oder nach dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieser Verträge von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

§ 40 Versagungsgründe

- (1) Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn
1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
 2. der Ausländer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.
- (2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn
1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 10, 10a oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
 2. wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen oder
 3. die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 43 Integrationskurs

- (1) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefordert.
- (2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.
- (3) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme und ihre Bescheinigung einschließlich der Kostentragung sowie die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 88a Absatz 1 durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Hiervon ausgenommen sind die Prüfungs- und Nachweismodalitäten der Abschlusstests zu den Integrationskursen, die das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regelt.
- (5) (weggefallen)

§ 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

- (1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
 - a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
 - b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
 - c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2,
 - d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder
 2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.
- (2) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.
- (3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,
1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
 2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
 3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.
- (4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

§ 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

- (1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn
1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und
 - a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann oder
 - b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
 2. er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist oder
 3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 stellt die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Aufenthaltstitels fest, dass der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist der Ausländer auch zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihn zur Teilnahme auffordert. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Maßnahmen nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Verpflichtung durch die Ausländerbehörde im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn einem Ausländer neben seiner Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zuzumuten ist.

- (1a) Die Teilnahmeverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlischt außer durch Rücknahme oder Widerruf nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat.
- (2) Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer,
1. die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,

2. die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder
3. deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

(2a) Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Orientierungskurs sind Ausländer ausgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzen, wenn sie nachweisen, dass sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erlangung ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben.

(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach oder legt er den Abschlusstest nicht erfolgreich ab, weist ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die möglichen Auswirkungen seines Handelns (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hin. Die Ausländerbehörde kann den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Teilnahmepflicht anhalten. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 45 Integrationsprogramm

Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 81 Beantragung des Aufenthaltstitels

(1) Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

VERORDNUNG ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN (BESCHÄFTIGUNGSVERORDNUNG - BESCHV)

BeschV

Ausfertigungsdatum: 06.06.2013

Vollzitat:

„Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499)“⁴¹

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung, Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung steuert die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie und die bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können. Sie regelt, in welchen Fällen

1. ein Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einem Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, zustimmen kann,
3. einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann,
4. die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung einer Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers, die oder der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, nach § 4 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen kann und
5. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abweichend von § 39 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden darf.

(2) Vorrangprüfung ist die Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Teil 2 Zuwanderung von Fachkräften

§ 2 Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung

1. einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes,
2. einer Blauen Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes, wenn die Ausländerin oder der Ausländer

⁴¹ Diese V wurde als Artikel 1 der V v. 6.6.2013 I 1499 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 4 Satz 1 am 1.7.2013 in Kraft.

- a) ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält oder
- b) einen inländischen Hochschulabschluss besitzt und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt, einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss.

(2) Ausländerinnen und Ausländer, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (Abl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, kann die Zustimmung zu einer Blauen Karte EU erteilt werden, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

(3) Ausländerinnen und Ausländern mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden.

(4) Das Bundesministerium des Innern gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 3 Führungskräfte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind,
3. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit sie durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, oder
4. leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- oder Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

§ 4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Die Zustimmung kann erteilt werden für

1. leitende Angestellte und andere Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen, eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen oder
2. leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Technikerinnen und Techniker als technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers,

4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen oder
5. Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen.

§ 6 Ausbildungsberufe

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

(2) Für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden, wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und

1. die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind oder
 2. die Bundesagentur für Arbeit für den entsprechenden Beruf oder die entsprechende Berufsgruppe differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.
- Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

(3) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 7 Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

1. mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung,
2. zur Ausübung einer Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat, oder
3. zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 8 Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung

1. die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Sinne des § 6 Absatz 2 oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig und ist hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich, kann der Erteilung des Aufenthaltstitels für die Ausübung dieser befristeten Beschäftigung zugestimmt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

- (1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
 2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.
- (2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten
1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Ausländerin oder der Ausländer unter Aufgabe ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
 2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung und
 3. einer Beschäftigung, für die die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.
- (3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

Teil 3 Vorübergehende Beschäftigung

§ 10 Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

- (1) Die Zustimmung kann erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren
1. Ausländerinnen und Ausländern, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,
 2. für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann die Zustimmung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die spätere Tätigkeit im Rahmen des fertig gestellten Projektes notwendig ist. Satz 1 wird auch angewendet, wenn der Auftragnehmer weder eine Zweigstelle noch einen Betrieb im Ausland hat.

§ 11 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

- (1) Die Zustimmung kann für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.
- (2) Die Zustimmung kann für Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung wird in der Zeit bis zum 1. August 2015 längstens für ein Jahr erteilt.
- (3) Für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 darf die Zustimmung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels erteilt werden.

§ 12 Au-pair-Beschäftigungen

Die Zustimmung kann für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 27 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au-pair beschäftigt werden.

Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 13 Hausangestellte von Entsandten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte oder Hausangestellter bei Personen, die

1. für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland vorübergehend im Inland tätig werden oder
 2. die Hausangestellte oder den Hausangestellten auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder über konsularische Beziehungen eingestellt haben,
- kann erteilt werden, wenn diese Personen vor ihrer Einreise die Hausangestellte oder den Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung und für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens für fünf Jahre erteilt.

§ 14 Sonstige Beschäftigungen

- (1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an
1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
 2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.
- (2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 15 Praktika zu Weiterbildungszwecken

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung ist oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms,
3. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen an Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,
4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten, oder
5. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird.

§ 15a Saisonbeschäftigungen

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

§ 15b Schaustellergehilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 15c Haushaltshilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

Teil 4

Entsante Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 16 Geschäftsreisende

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die

1. bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden,
 2. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrages überwachen oder
 3. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern,
- und die sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Inland aufhalten.

§ 17 Betriebliche Weiterbildung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck einer betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 18 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 19 Werklieferungsverträge

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen,
 2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
 3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
 4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen oder
 5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.
- In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor ihrer Aufnahme angezeigt hat.

(2) Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als drei Monate und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen oder
2. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 20 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

- (1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal, das
1. im Güterkraftverkehr für einen Arbeitgeber mit Sitz
 - a) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Artikel 2 Nummer 2 oder Kabotagebeförderungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) durchführt und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist,
 - b) außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, oder ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug in einen Staat außerhalb dieses Gebietes überführt,
 2. im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland grenzüberschreitende Fahrten mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt. Dies gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.
- (2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

§ 21 Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

Teil 5 Besondere Berufs- oder Personengruppen

§ 22 Besondere Berufsgruppen

- Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an
1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
 2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,

3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und
 - c) der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt,
5. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen,
6. Reiseleiterinnen und Reiseleiter, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt, oder
7. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland an Besprechungen oder Verhandlungen im Inland teilnehmen, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 23 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat; dies sind insbesondere folgende Personen:

1. die Repräsentantinnen und Repräsentanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten,
2. die Sportlerinnen und Sportler sowie bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der offiziellen Verbandspartner und der offiziellen Lizenzpartner,
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienpartner.

§ 24 Schifffahrt- und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,
3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastsschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieurinnen und Flugingenieure sowie Flugnavigatorinnen und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 25 Kultur und Unterhaltung

Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder eine Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder
2. zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 26 Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.

§ 27 Grenzgängerbeschäftigung

Zur Erteilung einer Grenzgängerkarte nach § 12 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung kann die Zustimmung erteilt werden.

§ 28 Deutsche Volkszugehörige

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung erteilt werden.

Teil 6
Sonstiges

§ 29 Internationale Abkommen

(1) Für Beschäftigungen im Rahmen der mit den Staaten Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien bestehenden Werkvertragsarbeiterabkommen kann die Zustimmung erteilt werden. Dies gilt auch für das zur Durchführung der Werkvertragstätigkeit erforderliche leitende Personal oder Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für die Dauer von bis zu vier Jahren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 18 Monaten kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeiter-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beschäftigt werden.

(3) Für Beschäftigungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung. Bei Beschäftigungen nach Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, kann die Zustimmung erteilt werden.

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommen über Internationale Ausstellungen registriert sind, kann für Angehörige der ausstellenden Staaten die Zustimmung erteilt werden, wenn sie für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig werden.

(5) Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1441) oder anderer für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der Europäischen Union oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

§ 30 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten

1. Tätigkeiten nach § 3, die bis zu sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,
2. Tätigkeiten nach den §§ 5, 14 bis 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22 und 23, die bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,
3. Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, und
4. Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Teil 7

Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

§ 31 Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

§ 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
2. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1 und 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
3. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

§ 33 Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Teil 8 Verfahrensregelungen

§ 34 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung beschränken hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
2. des Arbeitgebers,
3. der Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann, und
4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

(3) Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes ist die Zustimmung wie folgt zu erteilen:

1. bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und
2. bei der Weiterbildung für die Dauer, die ausweislich eines von der Bundesagentur für Arbeit geprüften Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 35 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, so erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt sind.

§ 36 Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

§ 37 Härtefallregelung

Ausländerinnen und Ausländern kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn deren Versagung eine besondere Härte bedeuten würde.

BUNDESGESETZ ÜBER INDIVIDUELLE FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG (BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ - BAFöG)

BAFöG

Ausfertigungsdatum: 26.08.1971

Vollzitat:

„Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 7.12.2010 I 1952, 2012 I 197

Zuletzt geändert durch Art. 31 G v. 20.12.2011 I 2854¹

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

1 (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.10.1985 +++) (+++ Änderungen aufgrund EinigVtr vgl. §§ 5, 6a, 12, 13, 16, 24, 40, 40a, 42, 48, 59 u. 66a +++) Das G ist in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Anl. I Kap. XVI Sachgeb. B Abschn. II Eings. EinigVtr v. 31. 8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1132 am 1.1.1991 in Kraft getreten.

- (2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.
- (2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- (3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn
1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.
- (4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
- (5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

GESETZ ZUM ELTERNGELD UND ZUR ELTERNZEIT (BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZ - BEEG)

BEEG

Ausfertigungsdatum: 05.12.2006

Vollzitat:

„Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.2.2013 I 254¹

1 (+++ Textnachweis ab: 01.01.2007 +++) Das G wurde als Artikel 1 des G v. 5.12.2006 I 2748 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Es tritt gem. Art. 3 Abs. 1 dieses G am 1.1.2007 in Kraft.

§ 1 Berechtigte

- (1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.
- (2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,
1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

- (3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer
1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
 2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
 3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

- a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.

BUNDESKINDERGELDGESETZ (BKGG)

BKGG

Ausfertigungsdatum: 11.10.1995

Vollzitat:

„Bundeskinderergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 28.1.2009 I 142, 3177;
zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 26.6.2013 I 1809¹

§ 1 Anspruchsberechtigte

- (1)** Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und
1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
 2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
 3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
 4. als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1 (+++ Textnachweis ab: 1.1.1996 +++) (+++ Zur Anwendung vgl. § 20 +++)

Das G wurde als Artikel 2 G 611-1-26 v. 11.10.1995 I 1250 (JStG 1996) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 41 Abs. 7 dieses G am 1.1.1996 in Kraft getreten.

- (2)** Kindergeld für sich selbst erhält, wer
1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.
- § 2 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.
- (3)** Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er
1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1)** Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn
1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
 2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29,30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON INTEGRATIONSKURSEN FÜR AUSLÄNDER UND SPÄTAUSSIEDLER (INTEGRATIONSKURSVERORDNUNG - INTV)

IntV

Ausfertigungsdatum: 13.12.2004

Vollzitat:

„Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 20.2.2012 I 295, diese wiederum geändert durch Art. 4 G v. 21.1.2013 I 86¹

Hinweis: Änderung durch Art. 6 Abs. 3 G v. 29.8.2013 I 3484 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

§ 5 Zulassung zum Integrationskurs

(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt. Sie ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Die Zulassung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie ergeht schriftlich und gilt als Bestätigung der Teilnahmeberechtigung.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung ist die Integrationsbedürftigkeit des Antragstellers zu beachten. Vorrangig zu berücksichtigen sind:

1. Ausländer, die an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, um die erforderlichen Kenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder für eine Einbürgerung zu erwerben,
2. Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer Teilnahme gehindert waren,
3. Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2 oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und denen es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

(4) Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachtest nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfolgreich waren. Sie sind zuzulassen, wenn sie nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind. Teilnahmeberechtigte, die am 8. Dezember 2007 den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, kann das Bundesamt abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Wiederholung zulassen, auch wenn sie nicht an dem Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 teilgenommen haben.

¹ (+++ Textnachweis ab: 1.1.2005 +++)

SOZIALGESETZBUCH (SGB) ZWEITES BUCH (II) - GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE - (ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 24. DEZEMBER 2003, BGBl. I S. 2954)

SGB 2

Ausfertigungsdatum: 24.12.2003

Vollzitat:

„Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.5.2011 I 850, 2094; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 7.5.2013 I 1167¹

§ 7 Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,

¹ (+++ Textnachweis ab: 1.1.2005 +++) Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 24.12.2003 I 2954 (ArbMDienst-LG 4) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 61 Abs. 1 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. Die §§ 6, 6a, 13, 18 Abs. 4, 27, 36, 44b, 45 Abs. 3, 46 Abs. 1, 65 und 66 treten gem. Art. 61 Abs. 2 idF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. a G v. 30.7.2004 I 2014 am 1.1.2004 in Kraft.

3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder aufgrund von § 60 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) (weggefallen)

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

§ 16b Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.

§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

- (3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn
1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
 2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,
 3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und
 4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

(4) Die Agentur für Arbeit soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber
1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder
 2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

§ 16f Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.

(2) Für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Absatz 1 und § 16e können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer

5 des Dritten Buches oder nach § 16a Nummer 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 21 Mehrbedarfe

(1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

(2) Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder
2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.

(4) Bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches

erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

(8) Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

§ 23 Besonderheiten beim Sozialgeld

Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 213 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 Euro und im 15. Lebensjahr 275 Euro;
2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden;
3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;
4. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder nach der vorstehenden Nummer 2 oder 3 besteht.

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 25 Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung

Haben Leistungsberechtigte dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter; dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Werden Vorschüsse länger als einen Monat geleistet, erhalten die Träger der Leistungen nach diesem Buch von den zur Leistung verpflichteten Trägern monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Vorschüsse des jeweils abgelaufenen Monats. § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 26 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind und die für den Fall der Krankheit

1. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, gilt § 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs der Beitrag übernommen; für Personen, die allein durch den Beitrag zur freiwilligen Versicherung hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

Der Beitrag wird ferner für Personen im notwendigen Umfang übernommen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind und die allein durch den Krankenversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden.

(2) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind, werden für die Dauer des Leistungsbezugs die Aufwendungen für eine angemessene private Pflegeversicherung im notwendigen Umfang übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden. Für Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind und die allein durch den Pflegeversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

(3) Die Bundesagentur zahlt den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 des Fünften Buches für Personen, die allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden, in der erforderlichen Höhe.

(4) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag von 5 Euro monatlich.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.
- Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.

(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach diesem Buch zugrunde gelegt. Für Leistungen nach den §§ 16e und 16f kann die Agentur für Arbeit insgesamt bis zu 20 Prozent der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel einsetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates andere oder ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 Satz 4 festlegen.

(3) Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 84,8 Prozent. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben

1. kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Bundesagentur abrechnen, soweit sie Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrnehmen,
2. die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 zugrunde liegen, zu bestimmen sind.

(4) (weggefallen)

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1. Diese Beteiligung beträgt in den Jahren 2011 bis 2013 im Land Baden-Württemberg 34,4 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 40,4 vom Hundert und in den übrigen Ländern 30,4 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1. Ab dem Jahr 2014 beträgt diese Beteiligung im Land Baden-Württemberg 31,6 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 37,6 vom Hundert und in den übrigen Ländern 27,6 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1.

(6) Die in Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prozentsätze erhöhen sich jeweils um einen Wert in Prozentpunkten. Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100. Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 Prozentpunkte; Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, den Wert nach Absatz 6 Satz 1 erstmalig im Jahr 2013 jährlich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Dabei legt es jeweils den Wert nach Absatz 6 Satz 2 für das abgeschlossene Vorjahr zugrunde. Für die rückwirkende Anpassung wird die Differenz zwischen dem Wert nach Satz 2 und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert nach Absatz 6 Satz 1 im laufenden Jahr zeitnah ausgeglichen. Die Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 Satz 1 genannten Leistungen beträgt höchstens 49 vom Hundert.

(8) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 Satz 1 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich. Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Die Länder gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

SOZIALGESETZBUCH (SGB) DRITTES BUCH (III)- ARBEITSFÖRDERUNG - (ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 24. MÄRZ 1997, BGBl. I S. 594)

SGB 3

Ausfertigungsdatum: 24.03.1997

Vollzitat:

„Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert Art. 9 G v. 17.6.2013 I 1555¹

1 +++ Textnachweis ab: 1.1.1998 +++ (+++ Zur Anwendung vgl. § 434, § 434a und § 434b +++)
Das G wurde vom Bundestag erlassen. Es ist gem. Art. 83 Abs. 1 iVm Abs. 5 G v. 24.3.1997 I 594 (AFRG) am 1.1.1998 bzw. 1.1.1999 in Kraft getreten.

§ 16 Arbeitslose

- (1) Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld
1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
 2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
 3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

(2) An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos.

§ 59 Förderungsfähiger Personenkreis

(1) § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

- (3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn
1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

§ 118 Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann,
3. die Übernahme der Teilnehmekosten für eine Maßnahme.

Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Absatz 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches gelten entsprechend.

§ 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

1. arbeitslos ist,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

§ 138 Arbeitslosigkeit

- (1) Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und
1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
 2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und
 3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).
- (2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der oder des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.
- (4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere
1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
 2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
 3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.
- (5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer
1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
 2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
 3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und
 4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

§ 142 Anwartschaftszeit

- (1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.
- (2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass
1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
 2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

gilt bis zum 31. Dezember 2014, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 143 Rahmenfrist

- (1) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- (2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

- (3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.

SOZIALGESETZBUCH (SGB) ZWÖLFTES BUCH (XII) - SOZIALHILFE - (ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 27. DEZEMBER 2003, BGBl. I S. 3022)

SGB 12

Ausfertigungsdatum: 27.12.2003

Vollzitat:

„Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 1.10.2013 I 3733 ¹

§ 3 Träger der Sozialhilfe

- (1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.
- (2) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.
- (3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden. Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 92c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren.
- (2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (3) Soweit eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

- 1 (++) Textnachweis ab: 1.1.2005 (++) Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 27.12.2003 I 3022 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 70 Abs. 1 dieses G mWV 1.1.2005 in Kraft. Abweichend hiervon treten gem. § 70 Abs. 2 die §§ 40, 133 Abs. 2 am 31.12.2003, die §§ 24, 132, 133 Abs. 1 am 1.1.2004, die §§ 57, 61 Abs. 2 Satz 3 und 4 am 1.7.2004 und § 97 Abs. 3 am 1.1.2007 in Kraft.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

§ 28 Ermittlung der Regelbedarfe

(1) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen nach § 27a Absatz 2 sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

(3) Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen, die auf der Grundlage einer neuen Einkommens-

und Verbrauchsstichprobe vorzunehmen sind. Sonderauswertungen zu den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen sind zumindest für Haushalte (Referenzhaushalte) vorzunehmen, in denen nur eine erwachsene Person lebt (Einpersonenhaushalte), sowie für Haushalte, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte). Dabei ist festzulegen, welche Haushalte, die Leistungen nach diesem Buch und dem Zweiten Buch beziehen, nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen sind. Für die Bestimmung des Anteils der Referenzhaushalte an den jeweiligen Haushalten der Sonderauswertungen ist ein für statistische Zwecke hinreichend großer Stichprobenumfang zu gewährleisten.

(4) Die in Sonderauswertungen nach Absatz 3 ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, soweit sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bestreiten. Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch

1. durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungsansprüche, die der Finanzierung einzelner Verbrauchsposten der Sonderauswertungen dienen, abgedeckt sind und diese Leistungsansprüche kein anrechenbares Einkommen nach § 82 oder § 11 des Zweiten Buches darstellen oder
2. nicht anfallen, weil bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten.

Die Summen der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelbedarfsstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legenden Summen regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben sind mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate entsprechend fortzuschreiben. Die Höhe der nach Satz 3 fortgeschriebenen Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 34 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 40 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a maßgeblichen Vomhundertsatz zu bestimmen und
2. die Anlage zu § 28 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen zu ergänzen.

Der Vomhundertsatz nach Satz 1 Nummer 1 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. Die Bestimmungen nach Satz 1 sollen bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres erfolgen.

§ 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat die Aufgabe,

1. behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heilmaßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der behinderte Mensch schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,
2. mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten mit der gemeinsamen Servicestelle nach den §§ 22 und 23 des Neunten Buches den Rehabilitationsbedarf abzuklären und die für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendige Vorbereitung abzustimmen und
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der behinderten Menschen und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

§ 82 Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in

begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden. Erhält eine Leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) (weggefallen)

GESETZ ZUR SICHERUNG DES UNTERHALTS VON KINDERN ALLEINSTEHENDER MÜTTER UND VÄTER DURCH UNTERHALTSVORSCHÜSSE ODER -AUSFALLEISTUNGEN (UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ)

UhVorschG

Ausfertigungsdatum: 23.07.1979

Vollzitat:

„Unterhaltungsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das durch Artikel 1 des Gesetzes 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.7.2007 I 1446;

Geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2007 I 3194¹

Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 3.5.2013 I 1108 (Nr. 22) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltungsvorschuss oder -ausfalleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

¹ (+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1983 +++) Gem. Anlage I Kap. X Sachgeb. H Abschn. I Nr. 1 EinigVtr ist G vom Inkrafttreten im Beitrittsgebiet ausgenommen
Nach Maßgabe des § 12 UhVorschG idF v. 20.12.1991 gilt G im Beitrittsgebiet mWv 1.1.1992

2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.
- (3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.

WOHNGELDGESETZ (WoGG)

WoGG

Ausfertigungsdatum: 24.09.2008

Vollzitat:

„Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 G v. 3.4.2013 I 610¹

§ 3 Wohngeldberechtigung

(1) Wohngeldberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,
2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und
3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

(2) Wohngeldberechtigte Person ist für den Lastenzuschuss jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

1. die Erbbauberechtigte Person,
2. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat, und

¹ (+++ Textnachweis ab: 1.1.2009 +++) Das G wurde als Artikel 1 G v. 24.9.2008 I 1856 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 mWv 1.1.2009 in Kraft. § 12 Abs. 2 bis 5 und § 38 treten gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1.10.2008 in Kraft.

